



Anträge zum KommFlexG

- Landkreis Bergstraße -

Kommunale Körperschaft

Landkreis Bergstraße
Gräffstr. 5
64646 Heppenheim
info@kreis-bergstrasse.de

Gesetzlicher Vertreter des Landkreises

Landrat Christian Engelhardt
Gräffstr. 5
64646 Heppenheim

Ansprechpartner vor Ort

Stabsstelle Entbürokratisierung
Gräffstr. 5
64646 Heppenheim
christian.vettel@kreis-bergstrasse.de

Aufsichtsbehörde

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
poststelle@rpda.hessen.de

Meldebehörde

Hessische Ministerium des Innern, für
Sicherheit und Heimatschutz
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden
info@hdi.de

1. L-1/3 Personal und Organisation

a. Landespersonalamt

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
§ 36 Abs. 5 HessLBVO, § 37 Abs. 4 HessLBVO, § 38 Abs. 1 HessLBVO (Aufstieg in den geh. bzw. höh. Dienst), § 19 S. 2 HessBeaG (Anerkennung von Laufbahnbefähigungen)	Nach der derzeitigen Rechtslage trifft die oberste Dienstbehörde in bestimmten personalrechtlichen Fallgestaltungen ihre Entscheidung im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor des Landespersonalamts (LPA). Hierzu zählen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte: • Ausnahmen vom Laufbahnrecht (HLVO) ○ Einstellung/Übernahme in eine Laufbahn ohne formale Laufbahnbefähigung (Quereinstieg, berufliche Gleichwertigkeit) ○ Anerkennung ausländischer oder außerhessischer Befähigungsnachweise (Übernahme von Beamtinnen und Beamten aus anderen Bundesländern in vergleichbare Laufbahnen.) ○ Verkürzung/Verlängerung von Vorbereitungsdienst oder Probezeit, sofern nicht im Ermessen der Dienstbehörde geregelt • Altersgrenzen ○ Einstellung oberhalb der Altersgrenze oder Überschreitung sonstiger laufbahnrechtlicher Altersvorgaben • Beförderungs- und Einreichungsfragen mit Ausnahmecharakter ○ Zulassung zu höherer Laufbahngruppe ohne regulären Aufstiegsweg	Der Zweck der bisherigen Regelung besteht insbesondere darin, eine rechtmäßige Anwendung des Laufbahnrechts sicherzustellen, einheitliche Maßstäbe bei Personalentscheidungen zu gewährleisten und die Einhaltung der laufbahn- und verfassungsrechtlichen Anforderungen zu überprüfen. Diese Zielsetzungen können auch im Rahmen der vorgesehenen Erprobung weiterhin erreicht werden. Die zuständigen Landkreise und personalverwaltenden Dienststellen verfügen über die erforderliche fachliche Expertise, um die einschlägigen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen eigenständig zu prüfen und rechtssichere Entscheidungen zu treffen. Sie sind bereits heute für wesentliche Bereiche der Personalplanung, Personalauswahl und Personalentwicklung verantwortlich und verfügen über die hierfür notwendigen organisatorischen Strukturen. Zudem besteht auf der Ebene der Dienststellen eine besondere Sachnähe zu den betroffenen Beschäftigten sowie zu den konkreten Anforderungen der jeweiligen Funktionen. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung können daher regelmäßig umfassender und praxisnäher beurteilt werden als durch eine nachgelagerte zentrale Prüfung. Dies ermöglicht sachgerechte und an den	4 Jahre	nein

	○ Ausnahmen bei der Bewertung/Zuordnung von Ämtern, wenn laufbahnrechtliche Voraussetzungen nicht voll erfüllt sind • Sonstige Ausnahmen, die das Laufbahnrecht oder Beamtenengesetz als genehmigungspflichtig dem LPA zuweisen ○ z. B. besondere Härte- oder Gleichwertigkeitsentscheidungen Die verpflichtende Beteiligung des Landespersonalamts soll der Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung sowie der Wahrung laufbahnrechtlicher Standards dienen. In der Praxis führt das Einvernehmenserfordernis jedoch zu zusätzlichen Abstimmungs- und Prüfungsprozessen, die den Abschluss von Personalverfahren verzögern und sowohl bei den beteiligten Behörden als auch beim Landespersonalamt personelle Ressourcen binden. Im Rahmen der Erprobung soll die Entscheidungskompetenz für ausgewählte Fallkonstellationen, insbesondere für Entscheidungen über den Qualifikationsaufstieg in den höheren Dienst nach § 37 Abs. 4 Hessische Laufbahnverordnung, auf die Ebene der Landkreise bzw. der jeweils zuständigen personalverwaltenden Dienststellen verlagert werden. Die bisher erforderliche Beteiligung der obersten Dienstbehörde und des Landespersonalamts soll entfallen. Mit der Erprobung werden insbesondere folgende Ziele verfolgt: • Beschleunigung von Personalentscheidungen durch den Wegfall zusätzlicher Beteiligungs- und Abstimmungsschritte,	tatsächlichen Personalbedarfen orientierte Entscheidungen. Auch ohne die bisherige Beteiligung des Landespersonalamts bleiben die rechtlichen Anforderungen unverändert bestehen. Insbesondere sind weiterhin die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen sowie das Leistungsprinzip nach Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz zu beachten. Entscheidungen über einen Qualifikationsaufstieg dürfen daher ausschließlich auf Grundlage von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung getroffen werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben unterliegt zudem der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Die Erprobung führt somit nicht zu einer Absenkung rechtlicher oder qualitativer Standards, sondern ausschließlich zu einer Verlagerung der Entscheidungsebene. Der bisherige Regelungszweck wird weiterhin erreicht, während gleichzeitig die Verfahrensdauer verkürzt, Verwaltungsaufwand reduziert und die Handlungsspielräume der personalverantwortlichen Stellen erweitert werden. Zugleich werden die obersten Dienstbehörden und das Landespersonalamt von routinemäßigen Einzelfallprüfungen entlastet und können ihre Ressourcen stärker auf grundsätzliche Steuerungs- und Beratungsaufgaben konzentrieren. Insgesamt ist zu erwarten, dass die angestrebte Kompetenzverlagerung zu einer effizienteren und praxisnäheren Personalverwaltung beiträgt, ohne die Rechtmäßigkeit, Qualität und Einheitlichkeit der Entscheidungen zu beeinträchtigen.		
--	---	--	--	--

	• Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei den personalverwaltenden Stellen, den obersten Dienstbehörden und dem Landespersonalamt, • Stärkung der Eigenverantwortung der Dienststellen bei der Personalgewinnung und Personalentwicklung, • Verbesserung der Handlungs- und Reaktionsfähigkeit bei personellen Bedarfen, • Schaffung praxisnaher und bedarfsgerechter Entscheidungsstrukturen. Die Erprobung soll Erkenntnisse darüber liefern, ob Personalentscheidungen unter Wahrung der rechtlichen Vorgaben effizienter und mit gleicher Qualität auch ohne die bisherige zentrale Beteiligung getroffen werden können.			
--	--	--	--	--

b. Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGlG) -Gruppenbildung

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
§ 6 Abs. 3 HGlG	Nach den derzeitigen Vorgaben des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGlG) wird die Repräsentanz von Frauen für jede einzelne Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe gesondert ausgewertet und dargestellt. Eine Zusammenfassung von Besoldungs- und Entgeltgruppen zu größeren Vergleichsgruppen ist bislang nicht vorgesehen. Diese sehr kleinteilige Betrachtungsweise führt insbesondere in Verwaltungen mit einer Vielzahl von Besoldungs- und Entgeltgruppen zu einem erheblichen Erhebungs-, Auswertungs- und Dokumentationsaufwand. Zudem entstehen in kleinen Personalkörpern häufig statistische Verzerrungen und zufällige Schwankungen, die die tatsächliche Situation der Frauenrepräsentanz nur eingeschränkt abbilden. Dies zeigt sich beispielsweise bei vergleichbaren Führungs- oder Fachfunktionen, die sowohl mit Beamtinnen und Beamten als auch mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. So kann bei fünf Stellen der Besoldungsgruppe A 15 mit zwei Frauen und drei Männern eine Unterrepräsentanz festgestellt werden, obwohl gleichzeitig fünf vergleichbare Stellen der Entgeltgruppe 15 ausschließlich mit Frauen besetzt sind. Die getrennte Betrachtung führt in solchen Fällen zu	Ziel der bestehenden Regelung ist es, die Repräsentanz von Frauen transparent darzustellen, bestehende Unterrepräsentanzen zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit abzuleiten. Dieser Zweck wird auch durch die vorgeschlagene Gruppenbildung weiterhin erfüllt. Die Zusammenfassung mehrerer Besoldungs- und Entgeltgruppen zu größeren Vergleichsgruppen ermöglicht weiterhin eine differenzierte Betrachtung der Geschlechterverteilung innerhalb der wesentlichen Laufbahn-, Führungs- und Qualifikationsebenen der Verwaltung. Unterrepräsentanzen von Frauen bleiben erkennbar und können weiterhin Grundlage für gleichstellungsrechtliche Maßnahmen sowie Personalentwicklungsentscheidungen sein. Gleichzeitig wird die Vergleichbarkeit verbessert, da Beamtinnen und Beamte sowie tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Aufgaben- und Verantwortungsbereichen gemeinsam betrachtet werden können. Dadurch entsteht ein realitätsnäheres Bild der tatsächlichen Beschäftigtenstruktur als bei einer ausschließlich gruppenscharfen Betrachtung.	4 Jahre	nein

	Ergebnissen, die die tatsächliche Geschlechterverteilung auf der jeweiligen Funktionsebene nur unzureichend widerspiegeln. Im Rahmen der Erprobung soll daher geprüft werden, ob die Ermittlung der Frauenrepräsentanz künftig auf Ebene größerer Personengruppen erfolgen kann. Vorgesehen ist insbesondere die Zusammenfassung vergleichbarer Besoldungs- und Entgeltgruppen von Beamtinnen und Beamten sowie tariflich Beschäftigten. Mit der Erprobung soll erreicht werden, dass die Datenauswertung deutlich vereinfacht und der bürokratische Aufwand reduziert wird. Gleichzeitig wird eine höhere Aussagekraft der Ergebnisse erwartet, da größere Vergleichsgruppen ein stabileres und realistischeres Bild der tatsächlichen Frauenrepräsentanz innerhalb der jeweiligen Hierarchie- und Qualifikationsebenen ermöglichen.	Darüber hinaus erhöht die aggregierte Auswertung die Belastbarkeit der Daten, da zufällige Schwankungen in kleinen Beschäftigtengruppen reduziert werden. Die Ergebnisse ermöglichen damit eine fundiertere Bewertung struktureller Entwicklungen und der tatsächlichen Frauenrepräsentanz innerhalb der Verwaltung. Die angestrebte Erprobung wahrt somit den Sinn und Zweck der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Gleichstellung, reduziert gleichzeitig den Verwaltungsaufwand und verbessert die Verständlichkeit, Aussagekraft und Nachvollziehbarkeit der erhobenen Daten.		
--	--	--	--	--

c. Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGlG) -Berichte

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
§ 5 Abs. 3 HGlG § 6 Abs. 7 HGlG	Nach den Vorgaben des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGlG) sind Frauenförderpläne sowie die hierzu erforderlichen Berichte grundsätzlich für jede Organisationseinheit gesondert zu erstellen. Für Eigenbetriebe besteht zwar die Möglichkeit, auf Grundlage entsprechender Satzungsregelungen gemeinsame Frauenförderpläne zu entwickeln, eine gemeinsame Berichterstattung mit der Kernverwaltung ist jedoch nicht vorgesehen. In der Praxis führt dies dazu, dass für die Kreisverwaltung und ihre Eigenbetriebe teilweise parallele Planungs- und Berichtsprozesse durchgeführt werden müssen. Dies verursacht einen erheblichen administrativen Aufwand bei der Datenerhebung, Auswertung, Abstimmung und Dokumentation, ohne dass hierdurch ein zusätzlicher Mehrwert für die Gleichstellungsarbeit entsteht. Mit der Erprobung soll ermöglicht werden, dass die Kreisverwaltung und ihre Eigenbetriebe einen gemeinsamen Frauenförderplan erstellen und hierzu einen gemeinsamen Bericht vorlegen können. Ziel ist die Reduzierung des bürokratischen Aufwands, die Bündelung von Ressourcen sowie eine stärkere Konzentration auf die tatsächlichen	Ziel der gesetzlichen Regelungen zu Frauenförderplänen und Berichten ist es, die Chancengleichheit von Frauen zu fördern, bestehende Benachteiligungen sichtbar zu machen und geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung zu entwickeln und zu überprüfen. Diese Zielsetzung wird auch durch einen gemeinsamen Frauenförderplan und eine gemeinsame Berichterstattung für die Kreisverwaltung und ihre Eigenbetriebe vollumfänglich erreicht. Die erforderlichen Daten können weiterhin differenziert nach Organisationseinheiten erhoben und ausgewertet werden. Gleichzeitig ermöglicht die gemeinsame Darstellung einen umfassenderen Blick auf die Personalstruktur des Gesamtkonzerns Kreis Bergstraße sowie auf organisationsübergreifende Entwicklungen und Handlungsbedarfe. Durch die Bündelung der Berichts- und Planungsprozesse werden Doppelarbeiten vermieden und personelle Ressourcen freigesetzt. Diese können stattdessen für die Entwicklung, Umsetzung und Evaluation konkreter Gleichstellungsmaßnahmen eingesetzt werden. Die Transparenz über die Gleichstellungssituation bleibt erhalten, während der Verwaltungsaufwand deutlich reduziert wird.	4 Jahre	nein

	Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen.	Die Erprobung trägt damit dazu bei, den Zweck des HGIG unverändert zu erfüllen und zugleich die Verwaltungsverfahren effizienter und praxisgerechter auszugestalten.		
--	--	---	--	--

d. Jobbike für Beamte

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
	Ausgangspunkt ist, dass Beamtinnen und Beamte des Landes und der Kommunen in Hessen derzeit kein Jobbike- bzw. Dienstrad-Leasing auf Grundlage einer Entgeltumwandlung angeboten werden kann. Ursache hierfür ist das beamtenrechtliche Alimentationsprinzip (Art. 33 Abs. 5 GG) in Verbindung mit den Regelungen des Hessischen Beamten- und Besoldungsrechts (HBG/HBesG), wonach jede Minderung oder Umwandlung der Besoldung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedarf. Eine solche Öffnung besteht bislang nicht, sodass das im Tarifbereich teilweise etablierte Entgeltumwandlungsmodell auf Beamtinnen und Beamte nicht übertragbar ist. Dies führt in der Praxis zu einer strukturellen Ungleichbehandlung: Während Tarifbeschäftigte in einzelnen Verwaltungen bereits von Dienstradmodellen profitieren können, bleibt diese Möglichkeit Beamtinnen und Beamten verwehrt. Gleichzeitig existieren keine einheitlichen landesweiten Vorgaben zur steuerlichen Behandlung, zur Einordnung in Beihilfe- und Unfallfürsorgeregelungen, zur Haftung sowie zur Rückabwicklung insbesondere bei Dienstherrnwechseln. In der Folge müssten einzelne Dienstherrn eigenständige rechtliche und organisatorische Lösungen entwickeln, was zu	Die Erprobung soll zeigen, dass ein Dienstrad-Leasing für Beamtinnen und Beamte auf Grundlage einer Entgeltumwandlung ebenso rechtssicher und praktikabel umgesetzt werden kann wie bereits im Tarifbereich. Durch die Angleichung an das für Tarifbeschäftigte etablierte Modell entfällt die Notwendigkeit, für Beamtinnen und Beamte eigenständige oder alternative Finanzierungsmodelle zu entwickeln. Dies reduziert den rechtlichen und organisatorischen Aufwand für die Dienstherrn und schafft ein einheitliches, einfach verständliches Verfahren für alle Beschäftigtengruppen. Die Erprobung dient dazu, die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen eines solchen Modells zu überprüfen und Erkenntnisse für eine dauerhafte landesweite Regelung zu gewinnen. Gleichzeitig wird die bestehende Ungleichbehandlung zwischen Tarifbeschäftigten und Beamtinnen und Beamten verringert, die Attraktivität des öffentlichen Dienstes gestärkt und die Nutzung nachhaltiger Mobilitätsangebote gefördert. Der Sinn und Zweck der beamtenrechtlichen Regelungen bleibt gewahrt, da die Entgeltumwandlung ausschließlich auf freiwilliger	4 Jahre	nein

	erheblichem Verwaltungsaufwand, erhöhten Kosten und divergierenden Rechtsauslegungen führt. Ziel der angestrebten Erprobung ist es daher, ein landesweit einheitlich geregeltes Dienstradmodell für Beamtinnen und Beamte zu testen, das sowohl die bestehende Ungleichbehandlung gegenüber Tarifbeschäftigten reduziert als auch die verwaltungspraktischen und rechtlichen Rahmenbedingungen systematisch erprobt und bewertet. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob ein rechtssicheres, administrativ effizientes und übertragbares Modell für die dauerhafte Einführung im Landesrecht geeignet ist.	Basis erfolgt. Die Erprobung ermöglicht damit eine rechtssichere Umsetzung, ohne die Grundprinzipien des Beamtenrechts in Frage zu stellen.		
--	--	--	--	--

2. L-5/1 Gefahrenabwehr

a. Statistische Meldungen

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
Anlage 3 -Bestimmungen KatS-Ausstattung Land Anlage 4 -Ausbildung und Fortbildung des Personals der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes in Hessen	Nach dem Katastrophenschutzkonzept 2024 des Landes Hessen sind die unteren Katastrophenschutzbehörden verpflichtet, für die ihnen zugewiesenen Pauschalen sowohl zur Unterbringung und zum Betrieb landeseigener Fahrzeuge, Boote, Abrollbehälter und Anhänger (Anlage 3, Abschnitt 6.1.1) als auch für die Aus- und Fortbildung des Personals (Anlage 4, Abschnitt 3.2) jährlich bis zum 28. Februar des Folgejahres gesonderte Verwendungsnachweise bzw. Erklärungen über die Mittelverwendung gegenüber der oberen Katastrophenschutzbehörde vorzulegen. Die zulässigen Verwendungszwecke der jeweiligen Pauschalen sind im Katastrophenschutzkonzept abschließend definiert. Bereits im Rahmen der Auszahlung und Bewirtschaftung der Mittel bestehen ausreichende Kontroll- und Prüfmöglichkeiten durch die zuständigen Behörden. Die zusätzliche jährliche Erstellung, Prüfung und Weiterleitung der Verwendungsnachweise verursacht bei den unteren Katastrophenschutzbehörden sowie den beteiligten Dienststellen einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand, ohne dass hierdurch ein wesentlicher zusätzlicher Erkenntnisgewinn erzielt wird.	Der Zweck der bestehenden Regelungen besteht darin, die zweckentsprechende Verwendung der vom Land bereitgestellten Mittel sicherzustellen und die Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung zu gewährleisten. Dieser Zweck kann auch ohne die jährliche Vorlage gesonderter Verwendungsnachweise erreicht werden. Die Zweckbindung der Mittel ist im Katastrophenschutzkonzept eindeutig festgelegt und kann bereits im Rahmen der Auszahlungsanweisung sowie durch die regulären Haushalts-, Rechnungs- und Prüfungsverfahren sichergestellt werden. Die entsprechenden Belege und Buchungsunterlagen verbleiben weiterhin bei den Mittelbewirtschaftern und können bei Bedarf oder im Rahmen von Stichprobenprüfungen jederzeit vorgelegt werden. Durch den Verzicht auf die jährliche Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung entfällt ein rein formaler Verwaltungsschritt, ohne dass die Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden wesentlich eingeschränkt werden. Die angestrebte Erprobung ermöglicht somit eine spürbare Entlastung der Verwaltung bei gleichbleibender Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und zweckgebundenen Mittelverwendung.	4 Jahre	ja

	Im Rahmen einer Erprobung soll daher auf die verpflichtende Vorlage der jährlichen Verwendungsnachweise für die genannten Pauschalen verzichtet werden. Ziel ist die Reduzierung administrativer Aufwände und die Freisetzung personeller Ressourcen für operative Aufgaben des Katastrophenschutzes.			
--	--	--	--	--

b. Abweichung vom Katastrophenschutzkonzept 2024 Anlage 4 - Aus- und Fortbildung Personal

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
Anlage 4 -Ausbildung und Fortbildung des Personals der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes in Hessen	Gemäß Anlage 4, Abschnitt 1.3.2 der Richtlinie zur Ausbildung und Fortbildung des Personals der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes in Hessen sind die unteren Katastrophenschutzbehörden verpflichtet, jährlich bis zum 31. März die Ist-Stärke aller Katastrophenschutzeinheiten und -einrichtungen an die oberste Katastrophenschutzbehörde zu melden. Die hierfür erforderlichen Daten werden von den beteiligten Hilfsorganisationen an die untere Katastrophenschutzbehörde übermittelt. Für die Erfassung und Überprüfung der gemeldeten Personalstärken der Hilfsorganisationen außerhalb der Feuerwehren besteht jedoch keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Eine belastbare Verifizierung der übermittelten Kennzahlen durch die untere Katastrophenschutzbehörde ist daher nicht möglich. Die Aussagekraft der erhobenen Daten ist insofern eingeschränkt. Zugleich sind die Träger der Katastrophenschutzeinheiten im Rahmen der Überlassungsvereinbarungen für Katastrophenschutzfahrzeuge verpflichtet, die Einsatzbereitschaft der Einheiten dauerhaft sicherzustellen. Unterschreitungen der	Zweck der Regelung ist es, der Katastrophenschutzverwaltung einen Überblick über die personelle Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Katastrophenschutzeinheiten zu verschaffen. Dieser Zweck kann auch ohne die jährliche Erhebung der Ist-Stärke erreicht werden. Die Einsatzbereitschaft der Einheiten wird bereits durch die bestehenden Verpflichtungen aus den Überlassungsvereinbarungen für Katastrophenschutzfahrzeuge sichergestellt. Die Träger sind verpflichtet, personelle Defizite oder Besetzungsunterschreitungen anzuzeigen, sobald diese die Einsatzfähigkeit beeinträchtigen können. Damit erfolgt eine anlassbezogene und zugleich aussagekräftigere Information der zuständigen Behörden als durch eine jährlich erhobene Statistik, deren Daten weder vollumfänglich überprüft noch hinsichtlich ihrer Aktualität während des laufenden Jahres gewährleistet werden können. Die Erprobung würde daher ermöglichen, den Regelungszweck weiterhin zu erfüllen, während gleichzeitig unnötige Datenerhebungen und Verwaltungsaufwände entfallen. Dies führt zu einer Entlastung aller Beteiligten und stärkt den Fokus auf tatsächlich einsatzrelevante Informationen.	4 Jahre	ja

	vorgeschriebenen Besetzungstärke sind bereits heute gegenüber den zuständigen Stellen anzuzeigen. Im Rahmen einer Erprobung soll daher auf die jährliche Übermittlung der Ist-Stärke verzichtet werden. Hierdurch sollen Verwaltungsaufwand und bürokratische Belastungen sowohl bei den Hilfsorganisationen als auch bei den Katastrophenschutzbehörden reduziert werden, ohne die Überwachung der Einsatzbereitschaft der Einheiten zu beeinträchtigen.			
--	---	--	--	--

c. Reduzierung von Berichtspflichten (Doppelmeldungen)

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
HBKG §§ 7 ff. Feuerwehrorganisation	Derzeit werden durch die Freiwilligen Feuerwehren sowie den Landkreis Bergstraße zahlreiche identische oder weitgehend identische Daten mehrfach in unterschiedlichen Verfahren und für verschiedene Stellen erfasst und gemeldet. Dies betrifft insbesondere die • Einsatzstatistik, • Ausbildungsnachweise, • Fahrzeugdaten, • Förderanträge sowie • Meldungen im Bereich des Katastrophenschutzes. Besonders deutlich wird die Mehrfacherfassung im Bereich der Brandschutzförderung. Über die landesweit verbindlich eingeführte Verwaltungssoftware ZMS Florix stehen dem Land Hessen jederzeit aktuelle Informationen der kommunalen Feuerwehren zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere Angaben zur Mitgliederstärke, Ausbildungsstatistiken, Einsatzzahlen und weitere feuerwehrrelevante Daten. Dennoch sind die antragstellenden Kommunen im Rahmen von Förderanträgen verpflichtet, dieselben Informationen zusätzlich in Form von ausgedruckten Mitglieds- und Ausbildungsstatistiken einzureichen. Dadurch werden bereits digital verfügbare Daten erneut aufbereitet, ausgedruckt, geprüft und	Zweck der bestehenden Melde- und Nachweispflichten ist es, den zuständigen Behörden die für Planung, Steuerung, Förderung, Aufsicht sowie den Brand- und Katastrophenschutz erforderlichen Informationen vollständig, aktuell und verlässlich zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus dienen die Datenerhebungen der Nachweisführung gegenüber Fördermittelgebern sowie der Sicherstellung einer belastbaren Entscheidungsgrundlage für Verwaltung und Politik. Dieser Regelungszweck wird auch im Rahmen der vorgesehenen Erprobung uneingeschränkt erreicht. Die erforderlichen Daten werden weiterhin vollständig erhoben und den jeweils zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt. Die Erprobung verändert nicht den Umfang oder die Qualität der benötigten Informationen, sondern ausschließlich die Art ihrer Erfassung und Bereitstellung. Gerade im Bereich der Brandschutzförderung kann der Regelungszweck weiterhin erfüllt werden, ohne dass bereits digital verfügbare Daten zusätzlich in Papierform eingereicht werden müssen. Die für die Förderentscheidung erforderlichen Angaben zu Mitgliederstärke, Ausbildungsstand und weiteren feuerwehrrelevanten Kennzahlen liegen den zuständigen Stellen bereits über das landesweit eingesetzte System ZMS Florix vor und können dort	4 Jahre	ja

	weitergeleitet, obwohl die Informationen den zuständigen Stellen bereits vorliegen. Die Mehrfacherfassung derselben Informationen führt zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand bei den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, den Gemeindeverwaltungen sowie der Kreisverwaltung. Darüber hinaus entstehen vermeidbare Fehlerquellen durch unterschiedliche Datenstände, Medienbrüche und wiederholte manuelle Eingaben. Die vorhandenen personellen Ressourcen werden dadurch in erheblichem Umfang für Verwaltungsaufgaben gebunden, anstatt für die eigentlichen Aufgaben der Gefahrenabwehr, Ausbildung und Einsatzvorbereitung zur Verfügung zu stehen. Im Rahmen der Erprobung soll deshalb das Prinzip der einmaligen Datenerfassung („Once-Only-Prinzip“) umgesetzt werden. Daten sollen künftig nur noch an einer Stelle erfasst und anschließend den jeweils berechtigten Stellen für die erforderlichen Verwaltungs- und Fachverfahren zur Verfügung gestellt werden. Mit der Erprobung werden insbesondere folgende Wirkungen angestrebt: • deutliche Entlastung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie der Mitarbeitenden in den Gemeinden und beim Landkreis, • Reduzierung des Verwaltungsaufwands durch den Wegfall von Doppel- und Mehrfachmeldungen, • Wegfall der zusätzlichen Einreichung bereits in ZMS Florix vorhandener Nachweise im Rahmen der Brandschutzförderung,	unmittelbar eingesehen oder elektronisch übernommen werden. Die zusätzliche Vorlage ausgedruckter Statistiken schafft keinen zusätzlichen Informationsgewinn, verursacht jedoch einen erheblichen Verwaltungsaufwand bei den antragstellenden Kommunen und den prüfenden Stellen. Durch die zentrale Erfassung und gemeinsame Nutzung der Daten wird sichergestellt, dass alle beteiligten Stellen auf denselben aktuellen Datenbestand zugreifen können. Dadurch werden Informationsverluste vermieden und die Datenkonsistenz verbessert. Gleichzeitig können die Daten für unterschiedliche Zwecke – etwa Statistik, Förderverfahren, Ausbildungsdokumentation oder Katastrophenschutzplanung – mehrfach genutzt werden, ohne dass eine erneute Dateneingabe oder Vorlage erforderlich ist. Die Erprobung wahrt somit den Sinn und Zweck der bestehenden Regelungen, da die notwendigen Informationen weiterhin vollständig, nachvollziehbar und rechtssicher vorliegen. Zugleich werden die Verfahren erheblich vereinfacht und die mit den Regelungen verbundenen Belastungen für Ehrenamt und Verwaltung deutlich reduziert. Die angestrebte Verfahrensvereinfachung führt daher nicht zu einer Verringerung der Informationsqualität oder der Aufsichtsmöglichkeiten, sondern zu einer effizienteren und wirtschaftlicheren Aufgabenerfüllung.		
--	---	--	--	--

	• Beschleunigung von Antrags-, Prüfungs- und Bearbeitungsprozessen, • Verringerung von Fehlerquellen durch die Nutzung eines einheitlichen Datenbestands, • Verbesserung der Datenqualität und Aktualität, • Erhöhung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Verwaltungsabläufen, • Stärkung einer modernen, digitalen und serviceorientierten Verwaltung, • Freisetzung personeller Ressourcen für die originären Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes. Die Erprobung soll damit nachweisen, dass durch eine zentrale Datenerfassung erhebliche Effizienzgewinne erzielt werden können, ohne die erforderliche Informationsbasis für Verwaltung, Aufsicht und Förderverfahren einzuschränken.			
--	---	--	--	--

d. Abschaffung papiergebundener Listen

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
	Derzeit werden in zahlreichen Verwaltungsprozessen, insbesondere bei Lehrgängen, Fortbildungen oder vergleichbaren Maßnahmen, Listen in Papierform geführt. Diese werden häufig digital erstellt, anschließend ausgedruckt, handschriftlich unterschrieben und danach wieder eingescannt oder archiviert. Dieses Verfahren ist mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden und führt zu unnötigen Medienbrüchen zwischen digitalen und analogen Arbeitsabläufen. Darüber hinaus entstehen vermeidbare Kosten für Papier, Druck, Versand und Archivierung. Die manuelle Bearbeitung erhöht zudem das Risiko von Fehlern, erschwert die Nachverfolgung von Vorgängen und kann zu Verzögerungen in der Bearbeitung führen. Eingescannte Dokumente weisen häufig Qualitätsverluste auf und sind für eine digitale Weiterverarbeitung nur eingeschränkt nutzbar. Im Rahmen einer Erprobung soll untersucht werden, ob papiergebundene Listen durch digitale Verfahren beziehungsweise durch eine zentrale Sammelbestätigung ersetzt werden können. Ziel ist es, den Verwaltungsaufwand deutlich zu reduzieren, Prozesse zu beschleunigen, Ressourcen einzusparen und die Digitalisierung der Verwaltungsabläufe voranzutreiben. Gleichzeitig	Der Zweck der bisherigen Listenführung besteht insbesondere darin, die Teilnahme an Lehrgängen oder Veranstaltungen sowie die Prüfung und Anerkennung relevanter Unterlagen nachvollziehbar zu dokumentieren. Dieser Zweck kann auch durch die Einführung einer Sammelbestätigung erreicht werden. Anstelle zahlreicher einzelner Papierlisten bestätigt eine verantwortliche Stelle zentral und nachvollziehbar, dass die entsprechenden Teilnahmen, Inhalte oder Unterlagen geprüft und anerkannt wurden. Die erforderlichen Informationen können dabei weiterhin digital erfasst und revisionssicher gespeichert werden. Durch die Nutzung von Sammelbestätigungen bleibt die Dokumentations- und Nachweispflicht vollständig gewahrt. Gleichzeitig werden Arbeitsabläufe vereinfacht, Medienbrüche vermieden und Bearbeitungszeiten verkürzt. Die digitale Dokumentation ermöglicht darüber hinaus eine schnellere Recherche, Auswertung und Archivierung der Daten. Die Erprobung bietet somit die Möglichkeit, den bisherigen Regelungszweck unverändert zu erfüllen und gleichzeitig eine moderne, effiziente sowie	4 Jahre	ja

	sollen die Nachvollziehbarkeit und Dokumentationssicherheit erhalten bleiben.	ressourcenschonende Verwaltungsorganisation zu fördern.		
--	---	---	--	--

e. Aufhebung der Führungsbindung für den Dienstgrad Brandmeister

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
§ 4 Abs. 3 Hessische Verordnung über Dienst- und Schutzkleidung, Abzeichen der Amtsbezeichnung und der Dienstgrade, Funktionen, Kennzeichnungen und Voraussetzungen für die Erlangung der Dienstgrade und Funktionen der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren	§ 4 Abs. 3 Hessische Verordnung über Dienst- und Schutzkleidung, Abzeichen der Amtsbezeichnung und der Dienstgrade, Funktionen, Kennzeichnungen und Voraussetzungen für die Erlangung der Dienstgrade und Funktionen der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren	Die Verleihung des Dienstgrades Brandmeister (und aufwärts) ist nicht mehr an die Ausübung bestimmter Führungsfunktionen geknüpft. Daher ist eine Kontrolle der Voraussetzungen der Verleihung entbehrlich.	4 Jahre	ja

f. Gebrauchtfahrzeuge in der Brandschutzförderung — Nicht grundsätzlich ausschließen

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
2.2.3 Brandschutzförder-richtlinie	Gebrauchte Fahrzeuge werden nicht gefördert	Die Beschaffung von gebrauchten Fahrzeugen sollte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen ist die Beschaffung von Gebrauchtfahrzeugen durchaus in den Finanzierungsplanungen zu berücksichtigen.	4 Jahre	ja

g. Zusätzliche Stellvertretung für Kreisbrandinspektoren

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz § 13 Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeister	Zur Vertretung des/der KBI ist aus den Reihen der Kreisbrandmeister eine/ein Stellv. Zu benennen. Die Ernennung einer weiteren Vertretungsperson ist gegenwärtig nicht zulässig.	Aufgrund des Aufgabenwandels sowie der -vielfalt ist die Möglichkeit zur Bestellung einer weiteren Vertretungsperson analog der Städte und Gemeinden zielführend.	4 Jahre	ja

h. Beschleunigte Feststellung des Katastrophenfalles (§ 34 Abs. 1) — Wegfall des Einvernehmens

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz § 34 Abs. 1 Feststellung des Katastrophenfalles	Die untere Katastrophenschutzbehörde stellt Eintritt und Ende des Katastrophenfalles im Einvernehmen mit der obersten Katastrophenschutzbehörde fest und [...]	Aufgrund der im Falle einer Katastrophe zu unterstellenden Eilbedürftigkeit sollte auf das Einvernehmen mit der obersten Katastrophenschutzbehörde verzichtet werden.	4 Jahre	ja

i. Technische Einsatzleitung — Dienstanweisungen zur Übernahme der Einsatzleiterfunktion

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz § 41 Abs. 1 Technische Einsatzleitung	Die technische Einsatzleitung obliegt der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter der Feuerwehr des Schadensortes. [...]	Soll ergänzt werden um: Die Feuerwehr des Schadensortes soll durch Dienstanweisung des Leiters der Feuerwehr Regelungen zur Übernahme der Einsatzleiterfunktion in ihrem Zuständigkeitsbereich treffen.	4 Jahre	ja

3. I-7/1 Jugendamt

a. Landesförderung für Fachberatung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) gemäß § 32b Abs. 1 HKJGB – Vereinfachung des Antragswesens

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
§ 32b Abs. 1 HKJGB	Die Landesförderung der Fachberatung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) nach § 32b Abs. 1 HKJGB ist derzeit mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden. Für jede zu beratende Kindertageseinrichtung sind jährlich Antragsunterlagen mit Gegenzeichnung in Papierform einzureichen. Darüber hinaus sind die Unterlagen postalisch zu übermitteln und zu archivieren sowie ergänzende Übersichten über sämtliche beratenen Einrichtungen vorzulegen. In der Praxis unterscheiden sich die Antragsunterlagen in den Folgejahren häufig nur unwesentlich, da die Beratungsprozesse regelmäßig überjährig angelegt sind. Dennoch müssen sämtliche Verfahrensschritte jährlich vollständig wiederholt werden. Dies verursacht sowohl bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als auch bei den Aufsichtsbehörden einen erheblichen personellen und zeitlichen Aufwand, ohne dass hierdurch ein zusätzlicher fachlicher Mehrwert entsteht. Mit der Erprobung soll das Verfahren durch den Verzicht auf papiergebundene und gegengezeichnete Unterlagen, die Einführung einer vollständig digitalen Verfahrensabwicklung, eine vereinfachte Antragstellung für inhaltsgleiche Folgeanträge sowie die Ausweitung des	Der Zweck der bestehenden Regelungen besteht darin, eine ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel sowie die fachliche Qualität der Beratung im Rahmen des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans sicherzustellen. Diese Zielsetzung wird auch im Rahmen der beantragten Erprobung uneingeschränkt erreicht. Die fachliche Prüfung und Genehmigung der Beratungsmaßnahmen erfolgt weiterhin durch den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Ebenso bleiben die bestehenden Prüf- und Kontrollrechte des Regierungspräsidiums Kassel sowie die Verpflichtung zur Vorlage von Verwendungsnachweisen unverändert bestehen. Lediglich die Form der Antragstellung und Dokumentation wird vereinfacht, indem digitale Verfahren an die Stelle papiergebundener und gegengezeichneter Unterlagen treten. Für gleichbleibende Beratungsinhalte soll zudem ein vereinfachtes Folgeantragsverfahren sowie ein zweijähriger Genehmigungszeitraum ermöglicht werden. Die beantragte Erprobung reduziert somit ausschließlich verfahrensrechtliche Anforderungen ohne eigenständigen Steuerungs- oder Kontrollmehrwert. Die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen, die Transparenz der	4 Jahre	nein

	Genehmigungszeitraums auf zwei Jahre wesentlich vereinfacht werden. Hierdurch sollen Verwaltungsaufwand und Verfahrensdauer reduziert, Ressourcen effizienter eingesetzt und die Bearbeitung sowohl für die Kommunen als auch für die Bewilligungsbehörden beschleunigt werden.	Mittelverwendung und die aufsichtsrechtliche Kontrolle bleiben vollständig gewährleistet. Ein vergleichbarer Schritt zur Digitalisierung und Entbürokratisierung wurde bereits im Rahmen der investiven Landesförderung nach § 32d HKJGB nach Anpassung der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 LHO erfolgreich umgesetzt.		
--	--	---	--	--

b. Digitalisierung des Betriebserlaubnisverfahrens für Kindertageseinrichtungen gemäß § 15 HKJGB

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
§ 15 HKJGB	Nach der derzeitigen Verwaltungspraxis werden Anträge auf Erteilung einer Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen in Papierform beim örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingereicht. Nach Prüfung und Stellungnahme werden die vollständigen Antragsunterlagen postalisch an die zuständige Landesbehörde weitergeleitet. Dieses Verfahren verursacht einen erheblichen personellen und zeitlichen Aufwand durch Ausdruck, Versand, manuelle Bearbeitung und Archivierung der Unterlagen. Im Rahmen der Erprobung soll das Verfahren vollständig digitalisiert werden. Die Antragsunterlagen sollen elektronisch eingereicht und den beteiligten Behörden zeitgleich digital zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch sollen Verfahrenszeiten verkürzt, Medienbrüche vermieden und der Verwaltungsaufwand sowohl bei den Kommunen als auch bei der Landesbehörde deutlich reduziert werden. Die bereits erfolgreich eingeführte digitale Bearbeitung im Betriebserlaubnisverfahren für teil- und vollstationäre Einrichtungen der Jugendhilfe zeigt, dass eine entsprechende Umstellung auch im Bereich der Kindertageseinrichtungen praktikabel ist.	Der Schutzzweck der Regelungen nach § 15 HKJGB in Verbindung mit § 45 SGB VIII bleibt durch die Digitalisierung uneingeschränkt gewahrt. Die fachliche Prüfung der Antragsunterlagen sowie die Beteiligung des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der zuständigen Landesbehörde erfolgen weiterhin in vollem Umfang. Lediglich die Form der Antragstellung und der Dokumentenübermittlung wird von einem papiergebundenen auf ein digitales Verfahren umgestellt. Die Erprobung verändert weder die materiellen Anforderungen an die Betriebserlaubnis noch die Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse der beteiligten Behörden. Vielmehr wird der bestehende Regelungszweck – die Sicherstellung des Kindeswohls und die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung – durch ein effizienteres und zeitgemäßes Verwaltungsverfahren erreicht. Dadurch werden bürokratische Belastungen reduziert, ohne dass Einbußen bei Qualität, Rechtssicherheit oder Aufsicht entstehen.	4 Jahre	nein

4. I-8/1 Gesundheitsamt

a. Meldepflicht Heilberufe

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
§ 2 Abs. 2 Gesetz über das Berufsrecht und die Kammern der Heilberufe	Nach § 2 Heilberufsgesetz besteht eine Meldepflicht beim Gesundheitsamt für (Zahn-) Ärztinnen und Ärzte und Psychotherapeutinnen und -therapeuten (als Angehörige der entsprechenden Heilberufskammer), die ihre Tätigkeit im Kreis ausüben. Mit dem Inkrafttreten des Entbürokratisierungsgesetzes und den Änderungen im Dezember 2025 wurden zwar die Apothekerinnen und Apotheker von der Pflicht zur Meldung ausgenommen, im Gegenzug wurde aber die Meldepflicht auch auf nicht tätige Kammerangehörige mit Wohnort im Kreis ausgeweitet. Die Regelung nach § 2 Heilberufsgesetz steht in Konkurrenz zum § 12 HGÖGD (Hessisches Gesetz für den öffentlichen Gesundheitsdienst), nach deren Regelung sich Personen aus Medizinalberufen beim Gesundheitsamt melden müssen, die selbstständig tätig sind oder Angehörige der Medizinalberufe beschäftigen.	Während die Meldungen nach § 12 HGÖGD auch dazu dienen, der hygienischen / infektiologischen Beratungs- und Überwachungsfunktion des Gesundheitsamtes nachzukommen, bietet die sehr unvollständige Datensammlung (da im Gegensatz zu § 12 HGÖGD die Nichtmeldung auch keinen Ordnungswidrigkeitstatbestand darstellt) nach § 2 Heilberufsgesetz) keinen Mehrwert. Im Rahmen des KommFlexG erscheint eine Aussetzung der Bearbeitung von Meldungen nach § 2 Heilberufsgesetz sinnvoll.	4 Jahre	nein

5. II-10/3 Veterinärwesen und Verbraucherschutz

a. Erfüllungsgrad Kontrollen Lebensmittelbetrieb

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
	Nach derzeitiger Regelung sind dem Ministerium bereits bei jeder Unterschreitung eines Erfüllungsgrades von 100 Prozent die Gründe hierfür in Form eines umfassenden Berichts darzulegen. Dies gilt unabhängig davon, ob lediglich geringfügige Abweichungen vorliegen oder die Zielerreichung insgesamt weiterhin auf einem hohen Niveau erfolgt. Somit entsteht beispielsweise auch bei einem Erfüllungsgrad von 85 Prozent die Pflicht zur Erstellung eines ausführlichen Berichts. Die Erstellung dieser Berichte verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand bei den betroffenen Stellen. Gleichzeitig ist der Erkenntnisgewinn bei geringfügigen oder moderaten Zielabweichungen oftmals begrenzt, da die Ursachen bereits bekannt sind oder keine wesentlichen Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung haben. Die bestehenden Berichtspflichten binden personelle Ressourcen, die stattdessen für die eigentliche Aufgabenerledigung eingesetzt werden könnten. Im Rahmen der Erprobung soll daher untersucht werden, ob eine Anhebung der Berichtsgrenze auf einen Erfüllungsgrad von unter 75 Prozent zu einer spürbaren Entlastung der Verwaltung führt, ohne dass hierdurch die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten des Ministeriums	Zweck der bestehenden Berichtspflicht ist es, dem Ministerium Transparenz über die Zielerreichung zu verschaffen, Ursachen für Abweichungen frühzeitig zu erkennen und bei Bedarf steuernd eingreifen zu können. Dieser Zweck kann auch im Rahmen der vorgeschlagenen Erprobung weiterhin erreicht werden. Durch die Festlegung einer Berichtsgrenze bei einem Erfüllungsgrad von unter 75 Prozent werden insbesondere diejenigen Fälle erfasst, in denen ein deutlicher Handlungs- oder Klärungsbedarf besteht. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die Ursachenanalyse und die Berichterstattung einen relevanten Mehrwert für die fachliche Steuerung bieten. Gleichzeitig bleibt die Möglichkeit erhalten, Berichte auch bei außergewöhnlichen Entwicklungen oder erheblichen Verschlechterungen gegenüber dem Vorjahr anzufordern. Dadurch können negative Trends frühzeitig erkannt werden, selbst wenn der absolute Erfüllungsgrad noch oberhalb der festgelegten Schwelle liegt. Das Ministerium behält somit die erforderlichen Steuerungs- und Kontrollinstrumente, während die Berichtspflichten auf wesentliche Sachverhalte konzentriert werden.	4 Jahre	nein

	beeinträchtigt werden. Ergänzend soll die Möglichkeit bestehen, Berichte auch bei deutlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr anzufordern, beispielsweise bei einem Rückgang des Erfüllungsgrades von 95 Prozent auf 75 Prozent. Auf diese Weise können auffällige Entwicklungen weiterhin identifiziert und analysiert werden. Die Erprobung soll Erkenntnisse darüber liefern, ob die Berichtspflichten stärker auf tatsächlich relevante Abweichungen fokussiert werden können und dadurch Verwaltungsaufwand reduziert wird, ohne die Qualität des Monitorings wesentlich zu beeinträchtigen.	Die vorgeschlagene Erprobung führt daher nicht zu einem Wegfall der Informationsgrundlage für ministerielle Entscheidungen, sondern zu einer risikoorientierten und zielgerichteten Ausgestaltung der Berichtspflichten. Der Regelungszweck – Transparenz, Kontrolle und frühzeitige Identifikation von Handlungsbedarfen – wird weiterhin erfüllt, während zugleich unnötiger Verwaltungsaufwand reduziert wird.		
--	--	--	--	--

b. Qualitätsmanagement Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
Erlass HMLU	Das Handbuch „Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung“ wurde durch Erlass des Hessischen Ministeriums als Bestandteil des Qualitätsmanagements verbindlich eingeführt. Dadurch sind die im Handbuch enthaltenen Leitlinien und Checklisten grundsätzlich bei den amtlichen Kontrollen anzuwenden. In der Praxis enthalten einzelne Anlagen und Checklisten des Handbuchs jedoch umfangreiche Prüfpunkte, die insbesondere bei regelmäßig wiederkehrenden Routinekontrollen desselben Betriebs bereits mehrfach überprüft wurden und sich nur selten verändern. Dies führt zu einem hohen Dokumentationsaufwand sowohl für die Kontrollbehörde als auch für die kontrollierten Betriebe, ohne dass hierdurch ein zusätzlicher Mehrwert für den Tierschutz entsteht. Im Rahmen einer Erprobung soll daher ermöglicht werden, dass bei wiederholenden Regelkontrollen risikoorientiert auf die vollständige Abarbeitung bestimmter Checklisten verzichtet werden kann, sofern die entsprechenden Sachverhalte bereits bei vorherigen Kontrollen überprüft wurden und keine Anhaltspunkte für Veränderungen oder Mängel vorliegen. Verzichtbare Checklisten bei wiederholenden Prüfungen:	Der Sinn und Zweck des Handbuchs besteht darin, eine einheitliche, nachvollziehbare und wirksame Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben bei der Schlachtung und Tötung sicherzustellen. Dieser Zweck kann auch bei einer risikoorientierten Anwendung der Checklisten erreicht werden. Die vollständige Prüfung aller Prüfpunkte bleibt weiterhin bei Erstkontrollen, Anlasskontrollen, Kontrollen nach festgestellten Mängeln sowie bei wesentlichen betrieblichen Änderungen erforderlich. Bei wiederkehrenden Routinekontrollen können dagegen diejenigen Prüfpunkte, die sich auf dauerhaft unveränderte betriebliche Gegebenheiten beziehen, durch Verweis auf die Ergebnisse vorangegangener Kontrollen berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass keine Hinweise auf Änderungen oder Verstöße vorliegen. Die tierschutzrechtliche Überwachung wird dadurch nicht eingeschränkt. Vielmehr werden die vorhandenen Ressourcen gezielter auf aktuelle Risiken, die Beobachtung des praktischen Umgangs mit Tieren sowie die Überprüfung kritischer Kontrollpunkte konzentriert. Die Schutzziele des	4 Jahre	nein

	• Anlage B.1 • Anlage B.2 • Anlage B.3 • Anlage B.4 • Anlage B.5 • Anlage E.1 • Anlage E.3.1 Ziel ist die Reduzierung des Verwaltungs- und Dokumentationsaufwands sowie die Konzentration der amtlichen Kontrollen auf tierschutzrelevante Risiken und aktuelle Auffälligkeiten.	Handbuchs bleiben somit vollständig gewahrt, während gleichzeitig Bürokratie- und Dokumentationsaufwand reduziert werden.		
--	---	---	--	--

c. **Kontrollkonzept 3.0**

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
Kontrollkonzept 3.0	Seit dem Jahr 2023 erfolgt die Überwachung bestimmter Lebensmittelbetriebe im Rahmen des sogenannten „Kontrollkonzeptes 3.0“ unter gemeinsamer Beteiligung der örtlich zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden sowie der Regierungspräsidien. Hintergrund dieser Neuausrichtung war insbesondere das Bestreben, nach dem sogenannten „Wilke-Fleischskandal“ die staatliche Lebensmittelüberwachung stärker zu vereinheitlichen und zusätzliche Kontrollmechanismen einzuführen. Dabei sollte insbesondere ein höheres Maß an Transparenz, Einheitlichkeit und Qualitätssicherung erreicht werden. In der praktischen Umsetzung zeigt sich jedoch zunehmend, dass das Kontrollkonzept 3.0 mit einem erheblichen bürokratischen, organisatorischen und personellen Mehraufwand verbunden ist. Die verpflichtende Beteiligung mehrerer Behördenebenen führt häufig zu Doppelstrukturen, erhöhtem Abstimmungsbedarf sowie verlängerten Verwaltungs- und Entscheidungsprozessen. Insbesondere bei Betrieben, die keiner EU-Zulassungspflicht unterliegen, wird die gemeinsame Kontrollzuständigkeit vielfach als überdimensioniert wahrgenommen. Gleichzeitig entsteht auf	Der grundlegende Zweck der bestehenden Regelung besteht darin, eine wirksame, rechtssichere und qualitativ hochwertige Lebensmittelüberwachung sicherzustellen sowie Gefahren für Verbraucher frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Dieses Ziel kann jedoch auch im Rahmen der angestrebten Rückführung auf das Kontrollkonzept 2.0 uneingeschränkt erreicht werden. Die gemeinsame Kontrolle durch kommunale Behörden und Regierungspräsidien bleibt weiterhin dort bestehen, wo aufgrund der Größe, Komplexität oder besonderen Risikolage eines Betriebes ein erhöhter Überwachungsbedarf besteht. Dies betrifft insbesondere EU-zugelassene Betriebe, bei denen aufgrund europarechtlicher Vorgaben und umfangreicher Produktions- und Vertriebsstrukturen weiterhin eine enge Zusammenarbeit zwischen den Behördenebenen sachgerecht und erforderlich ist. Bei Betrieben ohne EU-Zulassungspflicht hingegen kann die Überwachung weiterhin zuverlässig und rechtssicher durch die örtlich zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden erfolgen. Diese verfügen über die notwendige Fachkompetenz, Ortskenntnis und langjährige	4 Jahre	nein

	kommunaler Ebene der Eindruck eines generellen Misstrauens gegenüber der fachlichen Kompetenz und der bisherigen Kontrollpraxis der örtlichen Überwachungsbehörden. Die kommunalen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter verfügen seit vielen Jahren über umfassende Erfahrungen und bewährte Kontrollstrukturen. Bereits im Rahmen des früheren Kontrollkonzeptes 2.0 wurde eine rechtssichere und sachgerechte Überwachung der entsprechenden Betriebe gewährleistet. Die zusätzliche Einbindung der Regierungspräsidien bringt daher in vielen Fällen keinen erkennbaren Mehrwert für die Lebensmittelsicherheit, bindet jedoch erhebliche personelle Ressourcen auf allen Verwaltungsebenen. Das Subsidiaritätsprinzip wird hier, insbesondere im Rahmen der gemeinsamen Kontrolle von Betrieben ohne EU-Zulassung, untergraben. Allgemeiner Sinn und Zweck des Subsidiaritätsprinzips ist es, einer untergeordneten Behörde gegenüber einer ihr übergeordneten Behörde ein bestimmtes Maß an Unabhängigkeit zu sichern. Die Aufteilung von Zuständigkeiten zwischen verschiedenen Verwaltungsebenen soll so sichergestellt werden. Im Rahmen des Kontrollkonzeptes 3.0 begleitet nun die übergeordnete Behörde trotz fehlender eigener Zuständigkeit Kontrollen und die anschließend durch die Kreisordnungsbehörde einzuleitenden sowie weiterzubearbeitenden Maßnahmen sollen mit der übergeordneten Behörde abgestimmt werden. Hierbei bleibt ebenfalls zu erwähnen, dass das Prozessrisiko sowie evtl. aufkommende Schadenersatzforderungen allein bei der zuständigen Kreisordnungsbehörde liegen. Vor diesem Hintergrund ist der bereits erwähnte	Erfahrung, um Kontrollen effizient und risikoorientiert durchzuführen Infolge des Wegfalls redundanter Abstimmungen und die Konzentration der Zuständigkeit auf die kommunale Ebene, können Verwaltungs- und Entscheidungsprozesse zielgerichteter gestaltet und personelle Ressourcen effektiver eingesetzt werden. Zusätzlich ermöglicht dies eine flexiblere Reaktion auf örtliche Besonderheiten und aktuelle Entwicklungen. Die rechtliche Grundlage für diese Aufgabenverteilung ergibt sich aus dem Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung sowie der Ernährungssicherstellung und -vorsorge. Damit bleibt auch im Rahmen der Erprobung die notwendige Rechtssicherheit uneingeschränkt gewährleistet. Durch die Rückführung auf das Kontrollkonzept 2.0 kann somit der eigentliche Zweck der Lebensmittelüberwachung — nämlich ein wirksamer Verbraucherschutz bei gleichzeitig effizientem Verwaltungshandeln — weiterhin erfüllt werden. Gleichzeitig werden unnötige bürokratische Belastungen reduziert und die vorhandenen personellen Ressourcen zielgerichteter eingesetzt.		
--	--	--	--	--

	erheblichen bürokratische, organisatorische und personelle Mehraufwand noch weniger nachvollziehbar, insbesondere wenn die weiterzubearbeitenden Maßnahmen aus fachlicher Sicht der zuständigen Kreisordnungsbehörde als nicht sinnvoll und/oder nicht verhältnismäßig erachtet werden. Ziel der angestrebten Erprobung ist daher die Rückführung vom Kontrollkonzept 3.0 auf das frühere Kontrollkonzept 2.0. Künftig soll eine gemeinsame Kontrollpflicht zwischen örtlicher Veterinärbehörde und Regierungspräsidium ausschließlich bei der Überwachung von EU-zugelassenen Betrieben bestehen bleiben. Für Betriebsarten ohne Zulassungspflicht soll die Zuständigkeit und Verantwortung wieder vollständig bei der kommunalen Ebene liegen. Durch diese Anpassung sollen Verwaltungsabläufe vereinfacht, Doppelzuständigkeiten reduziert und personelle Ressourcen zielgerichteter eingesetzt werden. Gleichzeitig soll die Eigenverantwortung und Fachkompetenz der kommunalen Überwachungsbehörden gestärkt werden. Insgesamt wird eine spürbare Entlastung der Verwaltung sowie eine effizientere und praxisnähere Lebensmittelüberwachung angestrebt, ohne dabei das hohe Niveau des Verbraucherschutzes zu beeinträchtigen.			
--	--	--	--	--

6. II-11/1 Ordnungs- und Gewerbewesen

a. Streckenliste

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
§ 26 Abs.5 HJagdG	Nach § 26 Abs. 5 Hessisches Jagdgesetz (HJagdG) übermitteln die Unteren Jagdbehörden die Streckenlisten jährlich an die Oberste Jagdbehörde. Im Kreis Bergstraße werden die von den Jagdausübungsberechtigten gemeldeten Streckendaten bereits seit Jahrzehnten digital erfasst und für die Weiterleitung an die übergeordneten Behörden elektronisch aufbereitet. Hierzu wurden die eingereichten Daten bislang in behördlichen Tabellen erfasst, zusammengeführt und als digitale Gesamtstreckenliste bereitgestellt. Mit Einführung des landesweiten Portals „Jagdstatistik“ im Jahr 2024 besteht für Jagdausübungsberechtigte zusätzlich die Möglichkeit, ihre Streckendaten unmittelbar selbst in das System einzutragen. Die Nutzung des Portals erfolgt bislang jedoch freiwillig. Ein Teil der Jagdausübungsberechtigten erfasst die Daten direkt im Landesportal, während andere ihre Streckenlisten weiterhin in herkömmlicher Form bei der Unteren Jagdbehörde einreichen. Die Untere Jagdbehörde muss diese Daten anschließend prüfen und zusätzlich in das Landesportal beziehungsweise in die für die Statistik erforderlichen digitalen Auswertungen übernehmen. Dadurch bestehen derzeit parallele Erfassungswege mit vermeidbarem Verwaltungsaufwand.	Zweck der Regelung des § 26 Abs. 5 HJagdG ist die vollständige, richtige und fristgerechte Erfassung der Jagdstrecken sowie die Bereitstellung belastbarer Daten für jagdstatistische Auswertungen und die Wahrnehmung der Fachaufsicht durch die zuständigen Jagdbehörden. Dieser Zweck kann durch eine verpflichtende Erfassung der Streckendaten im Portal „Jagdstatistik“ uneingeschränkt erreicht werden. Die Jagdausübungsberechtigten erfassen die Daten unmittelbar selbst in dem hierfür vorgesehenen landesweiten Fachverfahren. Die Inhalte entsprechen den bisher gemeldeten Streckenlisten und stehen den zuständigen Behörden unmittelbar nach der Eingabe zur Verfügung. Die Erprobung verändert nicht den Umfang oder die Qualität der zu meldenden Daten, sondern ausschließlich den Weg ihrer Erfassung. Anstelle einer nachträglichen Meldung an die Untere Jagdbehörde mit anschließender behördlicher Datenerfassung erfolgt die Eingabe unmittelbar durch die jeweils verantwortlichen Jagdausübungsberechtigten. Hierdurch werden Übertragungsfehler vermieden und die Daten stehen zeitnah für Auswertungen und fachliche Bewertungen zur Verfügung.	4 Jahre	nein

	Insbesondere am Ende des Jagdjahres entsteht ein erheblicher Aufwand für die Zusammenstellung, Prüfung und Nacherfassung der Daten. Zudem stehen die Informationen über die tatsächlichen Abschusszahlen während des laufenden Jagdjahres nur eingeschränkt aktuell zur Verfügung, da viele Meldungen erst gesammelt zum Ende des Jagdjahres eingereicht werden. Mit der Erprobung soll untersucht werden, ob die verpflichtende unmittelbare Erfassung der Streckendaten durch die Jagd ausübungs berechtigten im Portal „Jagdstatistik“ zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung führt. Ziel ist es, Mehrfacherfassungen und nachträgliche Übertragungsarbeiten zu vermeiden sowie die Daten unmittelbar dort zu erfassen, wo sie entstehen.	Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass die Streckendaten auch fortlaufend während des Jagdjahres erfasst werden können. Die Jagd ausübungs berechtigten müssen hierfür keine eigenen Aufzeichnungen über das gesamte Jagdjahr führen und zum Jahresende zusammenfassen. Gleichzeitig erhalten die Jagdbehörden einen aktuellen Überblick über die Streckenentwicklung und den Abschussstand im laufenden Jagdjahr. Da das Portal „Jagdstatistik“ bereits landesweit eingeführt wurde und die Jagd ausübungs berechtigten im Kreis Bergstraße hinsichtlich seiner Nutzung geschult worden sind, liegen die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für eine verpflichtende Nutzung vor. Die angestrebte Erprobung ermöglicht daher die Überprüfung, ob die bisherige parallele Datenerfassung durch die Untere Jagdbehörde entbehrlich ist und die gesetzlichen Aufgaben durch die unmittelbare Eingabe der Daten durch die Jagd ausübungs berechtigten effizienter erfüllt werden können.		
--	--	--	--	--

b. Anzeige gemeinschaftliches Fischen

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
§ 17 HFischVO	§ 17 der Hessischen Fischereiverordnung verpflichtet Veranstalter von gemeinschaftlichen Fischereiveranstaltungen, diese vorab bei der zuständigen Fischereibehörde anzuzeigen. Die Regelung betrifft insbesondere organisierte Veranstaltungen wie Vereinsangeln, Hegefischen oder vergleichbare gemeinschaftlich geplante Fischereiausübungen. Durch die Anzeige erhält die Fischereibehörde Informationen über Zeitpunkt, Ort, Teilnehmerzahl und Zweck der Veranstaltung und kann bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz von Fischbeständen, Gewässern sowie Belangen des Natur- und Tierschutzes ergreifen. Die praktische Anwendung der Vorschrift zeigt jedoch, dass die eingehenden Anzeigen im Regelfall keine behördlichen Maßnahmen auslösen. Weder werden regelmäßig Auflagen erteilt noch sonstige Anordnungen getroffen. Die Anzeigepflicht verursacht daher sowohl bei den Veranstaltern als auch bei den Behörden einen Verwaltungsaufwand, ohne dass hieraus in nennenswertem Umfang ein zusätzlicher Nutzen für die Aufgabenerfüllung der Fischereiverwaltung entsteht. Im Rahmen einer Erprobung soll daher untersucht werden, ob auf die Anzeigepflicht nach § 17 HFischVO verzichtet werden kann. Ziel ist es, den bürokratischen Aufwand für Vereine, Verbände und	Zweck der Anzeigepflicht ist es, der Fischereibehörde die Möglichkeit zu geben, potenzielle Auswirkungen größerer gemeinschaftlicher Fischereiveranstaltungen auf Fischbestände, Gewässer sowie Belange des Natur- und Tierschutzes zu erkennen und erforderlichenfalls steuernd einzugreifen. Dieser Zweck kann auch ohne eine generelle Anzeigepflicht weiterhin erreicht werden. Zum einen bleiben die materiellen Vorschriften des Fischerei-, Natur- und Tierschutzrechts unverändert bestehen und sind von den Veranstaltern weiterhin einzuhalten. Fischereiausübungsberechtigte und Veranstalter gemeinschaftlicher Fischereiveranstaltungen tragen bereits heute die Verantwortung dafür, dass Besatz-, Schon-, Arten- und Tierschutzvorschriften beachtet werden. Verstöße können unabhängig von einer Anzeigepflicht durch die zuständigen Behörden verfolgt werden. Zum anderen bestehen für die Fischereibehörden auch ohne vorherige Anzeige weiterhin Möglichkeiten zur Überwachung und Kontrolle. Erkenntnisse über größere Veranstaltungen können über die Fischereiaufsicht, die Zusammenarbeit mit Fischereivereinen und Verbänden oder durch konkrete Hinweise gewonnen werden. Sofern im	4 Jahre	nein

	Behörden zu reduzieren, Verwaltungsressourcen freizusetzen und die Eigenverantwortung der Fischereiausübungsberechtigten zu stärken. Gleichzeitig soll überprüft werden, ob der Wegfall der Anzeigepflicht zu offensichtlich nachteiligen Auswirkungen führt.	Einzelfall besondere Risiken für Fischbestände oder andere Schutzgüter erkennbar sind, können die zuständigen Behörden auf Grundlage der bestehenden fachrechtlichen Befugnisse weiterhin tätig werden. Da die bisherige Verwaltungspraxis zeigt, dass Anzeigen nach § 17 HFischVO nur äußerst selten oder gar nicht zu behördlichen Maßnahmen führen, spricht dies dafür, dass die mit der Vorschrift verfolgten Schutz- und Kontrollzwecke bereits durch die allgemeinen gesetzlichen Anforderungen und Überwachungsmöglichkeiten hinreichend gewährleistet werden. Die Erprobung soll daher aufzeigen, ob auf die formale Anzeigepflicht verzichtet werden kann, ohne dass die Schutzziele des Fischerei-, Natur- und Tierschutzrechts beeinträchtigt werden.		
--	--	--	--	--

c. Erweiterung der Möglichkeiten der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) und Reduzierung formaler Anforderungen nach dem KGG

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)	Das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) eröffnet Kommunen und Landkreisen grundsätzlich die Möglichkeit zur interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ). In der Praxis bestehen jedoch sowohl inhaltliche als auch verfahrensrechtliche Einschränkungen, die eine effiziente Aufgabenwahrnehmung erschweren. So können bestimmte Aufgaben trotz offensichtlicher fachlicher und organisatorischer Vorteile nicht auf andere kommunale Stellen übertragen werden. Ein Beispiel hierfür sind die nach §§ 4 und 5 der Waffenverordnung zum Hessischen Waffengesetz den örtlichen Ordnungsbehörden zugewiesenen Kontroll- und Bußgeldverfahren in Messerverbotzonen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln. Eine Aufgabenübertragung auf die beim Landkreis angesiedelte Waffenbehörde ist derzeit nicht möglich, obwohl dort die erforderliche Fachkompetenz bereits vorhanden ist und eine zentrale Wahrnehmung zu einer effizienteren Aufgabenerledigung führen würde. Darüber hinaus sind die formalen Anforderungen für den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem KGG sehr hoch. Erforderlich sind regelmäßig Beschlüsse der jeweiligen Stadtverordnetenversammlungen,	Der Zweck der bestehenden Regelungen besteht insbesondere darin, die demokratische Legitimation interkommunaler Vereinbarungen sicherzustellen, Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit zu gewährleisten sowie eine rechtmäßige Aufgabenwahrnehmung zu garantieren. Diese Ziele können auch im Rahmen der vorgeschlagenen Erprobung uneingeschränkt erreicht werden: - Die demokratische Legitimation bleibt gewahrt, wenn die kommunalen Vertretungskörperschaften durch Grundsatzbeschlüsse oder entsprechende Satzungsregelungen die Befugnis zum Abschluss bestimmter IKZ-Vereinbarungen auf die Exekutivorgane übertragen. Die Verantwortung verbleibt weiterhin bei den gewählten kommunalen Organen. - Die Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung wird weiterhin durch die gesetzlichen Vorgaben und die Kommunalaufsicht sichergestellt. Eine Erweiterung des IKZ-Anwendungsbereichs führt nicht zu einem Wegfall fachlicher oder rechtlicher Anforderungen, sondern lediglich zu einer effizienteren organisatorischen Zuordnung von Aufgaben.	4 Jahre	nein

	Gemeindevertretungen oder des Kreistages sowie umfangreiche Bekanntmachungs- und Nachweispflichten gegenüber der Genehmigungsbehörde. Insbesondere bei einer größeren Anzahl von Vertragspartnern führt dies zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand, langen Verfahrensdauern und hohen Abstimmungserfordernissen. Mit der Erprobung soll erreicht werden, dass: • der Anwendungsbereich der IKZ auf weitere kommunale Aufgaben erweitert wird, soweit keine zwingenden rechtlichen Gründe entgegenstehen, • Entscheidungen über IKZ-Vereinbarungen auf die jeweiligen Exekutivorgane (Kreisausschuss, Magistrat, Gemeindevorstand) delegiert werden können, • Bekanntmachungs- und Genehmigungserfordernisse vereinfacht werden. Dadurch sollen Verwaltungsverfahren beschleunigt, Ressourcen effizienter eingesetzt und die Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Landkreis gestärkt werden.	• Das Transparenzgebot kann auch durch eine zentrale Bekanntmachung des Landkreises erfüllt werden. Eine zusätzliche Veröffentlichung durch sämtliche Vertragspartner erzeugt keinen nennenswerten Mehrwert für die Öffentlichkeit, verursacht jedoch einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Eine zentrale Bekanntmachung gewährleistet weiterhin die öffentliche Zugänglichkeit der Vereinbarungen und reduziert gleichzeitig bürokratische Belastungen. Die vorgeschlagene Erprobung ermöglicht somit eine deutlich effizientere Gestaltung interkommunaler Zusammenarbeit, ohne die wesentlichen Schutzzwecke der geltenden Regelungen zu beeinträchtigen.		
--	--	---	--	--

d. Wettvermittlungsstellen

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
§ 15 Hessisches Glücksspielgesetz	Nach der derzeitigen Regelung sind die Zuständigkeiten im Bereich der Überwachung unerlaubter Wettvermittlungsstellen zwischen verschiedenen Behörden aufgeteilt. Die örtlichen Ordnungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte führen aufgrund ihrer Ortsnähe die Kontrollen vor Ort durch und stellen dabei mögliche Verstöße fest. Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten liegt hingegen beim Regierungspräsidium als zentrale Erlaubnis- und Ordnungswidrigkeitenbehörde. Diese Aufgabenteilung führt in der Praxis zu erheblichen Reibungsverlusten. Die vor Ort erhobenen Erkenntnisse müssen umfangreich dokumentiert und an das Regierungspräsidium übermittelt werden. Dort müssen die Sachverhalte erneut ausgewertet und rechtlich gewürdigt werden, obwohl die zuständigen Mitarbeitenden nicht selbst an den Kontrollen beteiligt waren. Dies verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand, verlängert die Verfahrensdauer und führt zu Doppelarbeiten auf beiden Verwaltungsebenen. Im Rahmen einer Erprobung soll daher untersucht werden, ob die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei unerlaubten Wettvermittlungsstellen auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen	Zweck der bestehenden Regelung ist es, die Einhaltung der glücksspielrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und Verstöße wirksam zu verfolgen und zu sanktionieren. Dieser Zweck wird durch die vorgeschlagene Erprobung nicht beeinträchtigt, sondern kann mindestens gleichwertig und voraussichtlich sogar effizienter erreicht werden. Die Landkreise und kreisfreien Städte verfügen aufgrund ihrer örtlichen Zuständigkeit über unmittelbare Kenntnisse der tatsächlichen Verhältnisse und führen bereits heute die maßgeblichen Kontrollen durch. Werden ihnen zusätzlich die Befugnisse zur Durchführung der Ordnungswidrigkeitenverfahren übertragen, können Feststellungen unmittelbar in Verwaltungs- und Sanktionsmaßnahmen umgesetzt werden. Informationsverluste an den Schnittstellen zwischen verschiedenen Behörden werden vermieden und die Verfahren können aus einer Hand bearbeitet werden. Die rechtlichen Anforderungen an die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bleiben unverändert bestehen. Die zuständigen kommunalen Behörden würden dieselben gesetzlichen Maßstäbe anwenden wie bisher das Regierungspräsidium. Die Verlagerung betrifft somit ausschließlich die organisatorische Zuständigkeitsverteilung, nicht	4 Jahre	nein

	werden kann, soweit diese bereits die Kontrollen vor Ort durchführen. Ziel ist eine Bündelung der Aufgabenwahrnehmung bei einer Behörde. Dadurch sollen Verwaltungsabläufe vereinfacht, Bearbeitungszeiten verkürzt, Ressourcen effizienter eingesetzt und Vollzugsmaßnahmen wirksamer gestaltet werden. Zugleich würden die Kommunen die aus den Verfahren resultierenden Einnahmen vereinnahmen können, was einen zusätzlichen Anreiz für einen konsequenten Vollzug schafft.	jedoch den materiellen Vollzugsstandard oder das Schutzniveau des Glücksspielrechts. Die Erprobung ermöglicht daher eine effizientere Aufgabenwahrnehmung bei gleichbleibender Rechtsdurchsetzung. Sie dient dem Ziel des Bürokratieabbaus, indem Doppelstrukturen und unnötige Verfahrensschritte reduziert werden, ohne den Schutzzweck des Hessischen Glücksspielgesetzes zu beeinträchtigen.		
--	--	--	--	--

e. Kontrollverlust Veranstaltungen

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
§ 6 Hessisches Gaststättengesetz	Mit Inkrafttreten des § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HessGastG) wurde die bisher bestehende Anzeigepflicht für Vereine hinsichtlich des vorübergehenden Gaststättenbetriebs abgeschafft. Ziel dieser Regelung war die Entlastung des Ehrenamts und der veranstaltenden Vereine von bürokratischen Pflichten. In der praktischen Anwendung hat sich jedoch gezeigt, dass die vollständige Abschaffung der Anzeigepflicht zu neuen Herausforderungen für die Kommunen führt. Da den örtlichen Ordnungsbehörden keine Informationen mehr über geplante Veranstaltungen vorliegen, können diese mögliche Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung nicht mehr rechtzeitig bewerten und erforderliche Maßnahmen vorbereiten. Dies betrifft insbesondere größere Vereinsveranstaltungen, bei denen unter anderem Fragen des Verkehrsmanagements, des Lärmschutzes, der Einhaltung von Sperrzeiten, des Jugendschutzes oder weiterer ordnungsrechtlicher Anforderungen frühzeitig berücksichtigt werden müssen. Fehlende Informationen führen dazu, dass Probleme häufig erst während oder nach der	Der Sinn und Zweck der Regelung des § 6 HessGastG besteht darin, Vereine und ehrenamtlich Engagierte von unnötigen Verwaltungsverfahren und zusätzlichen Anzeigepflichten zu entlasten. Dieser Entlastungsgedanke soll durch die Erprobung ausdrücklich erhalten bleiben. Die vorgeschlagene Erprobung sieht keine Wiedereinführung der gaststättenrechtlichen Anzeigepflicht vor. Stattdessen sollen Informationen, die aufgrund bestehender lebensmittelrechtlicher Anzeige- oder Meldepflichten ohnehin bereits bei den Veterinärbehörden vorliegen, an die zuständigen Kommunen weitergegeben werden. Für die Veranstalter entsteht dadurch kein zusätzlicher bürokratischer Aufwand, da keine weiteren Anträge, Anzeigen oder Nachweise erbracht werden müssen. Gleichzeitig erhalten die Kommunen die für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Informationen über bevorstehende Veranstaltungen. Dies ermöglicht eine frühzeitige Prüfung möglicher Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie gegebenenfalls die	4 Jahre	nein

	Veranstaltung bekannt werden und dann nur noch eingeschränkt steuerbar sind. Gleichzeitig besteht für viele Veranstaltungen weiterhin eine Anzeigepflicht gegenüber den Veterinärbehörden auf Grundlage lebensmittelrechtlicher Vorschriften. Die Veranstalter müssen die entsprechenden Angaben daher bereits heute an anderer Stelle machen. Ziel der Erprobung ist es daher, die Informationsgrundlage der Kommunen wiederherzustellen, ohne die abgeschaffte gaststättenrechtliche Anzeigepflicht für Vereine erneut einzuführen. Hierzu soll erprobt werden, ob eine Weiterleitung der bereits bei den Veterinärbehörden vorhandenen Informationen an die jeweils zuständige Kommune ausreichend ist, um die kommunalen Steuerungs- und Vorsorgeaufgaben sachgerecht wahrnehmen zu können. Dadurch könnten ordnungsrechtliche Belange frühzeitig berücksichtigt werden, ohne zusätzliche Anzeige- oder Mitwirkungspflichten für die Veranstalter zu schaffen.	rechtzeitige Abstimmung notwendiger Maßnahmen mit den Veranstaltern. Die Erprobung verbindet damit zwei Ziele: Einerseits wird der gesetzgeberisch gewollte Bürokratieabbau für Vereine uneingeschränkt beibehalten. Andererseits wird sichergestellt, dass den Kommunen die für ihre gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Informationen weiterhin zur Verfügung stehen. Die Informationsweitergabe erfolgt somit nicht durch zusätzliche Pflichten der Veranstalter, sondern durch eine effizientere Nutzung bereits vorhandener Verwaltungsdaten. Auf diese Weise kann der Entlastungszweck des § 6 HessGastG gewahrt und zugleich den praktischen Bedürfnissen der kommunalen Aufgabenerfüllung Rechnung getragen werden.		
--	---	--	--	--

f. Zulassung zur Fischerprüfung -Führungszeugnis

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
Verwaltungs- verfahrensvorschrift	Nach der derzeit geltenden Verwaltungspraxis ist vor der Zulassung zur Fischereiprüfung ein Führungszeugnis der Belegart O vorzulegen. Die zuständige Behörde prüft hierdurch, ob bei der antragstellenden Person einschlägige Vorstrafen vorliegen, die insbesondere im Zusammenhang mit tierschutzrechtlichen Verstößen stehen und Zweifel an der persönlichen Eignung für die Ausübung der Fischerei begründen könnten. Die Anforderung eines Führungszeugnisses führt sowohl für die Antragstellenden als auch für die Verwaltung zu einem zusätzlichen zeitlichen und organisatorischen Aufwand. Antragstellende müssen das Führungszeugnis gesondert beantragen und die Ausstellung abwarten. Auf Seiten der Verwaltung entstehen Aufwände für die Entgegennahme, Prüfung und Dokumentation der Unterlagen. Im Rahmen der Erprobung soll daher auf die verpflichtende Vorlage eines Führungszeugnisses verzichtet werden. Stattdessen soll in den Antragsunterlagen eine Eigenerklärung aufgenommen werden, mit der die antragstellende Person bestätigt, nicht wegen einer tierschutzrechtlich relevanten Straftat oder eines vergleichbaren einschlägigen Delikts rechtskräftig verurteilt worden zu sein.	Zweck der bisherigen Regelung ist es sicherzustellen, dass Personen, die zur Fischereiprüfung zugelassen werden, die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen und insbesondere keine einschlägigen tierschutzrechtlichen Vorbelastungen aufweisen. Der Schutz von Tieren und die Sicherstellung eines verantwortungsvollen Umgangs mit der Fischerei stehen dabei im Vordergrund. Dieser Regelungszweck kann im Rahmen der Erprobung auch durch die vorgesehene Eigenerklärung erreicht werden. Die Erklärung bezieht sich gezielt auf die für die Zulassung relevanten tierschutzrechtlichen Vorstrafen und ermöglicht damit eine sachgerechte Fokussierung auf den eigentlichen Prüfungsgegenstand. Im Gegensatz zum Führungszeugnis werden keine darüber hinausgehenden personenbezogenen Informationen erhoben, die für die Entscheidung über die Zulassung regelmäßig nicht erforderlich sind. Zudem handelt es sich bei der Eigenerklärung um eine rechtserhebliche Angabe im Verwaltungsverfahren. Falsche Angaben können verwaltungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen und gegebenenfalls zum Widerruf oder zur Rücknahme einer erteilten Zulassung führen.	4 Jahre	nein

	Mit der Erprobung soll untersucht werden, ob das Ziel der Eignungsprüfung mit einem deutlich geringeren Verwaltungsaufwand erreicht werden kann. Erwartet werden eine Beschleunigung des Zulassungsverfahrens, eine Entlastung der Antragstellenden von zusätzlichen Nachweispflichten sowie eine Reduzierung des Prüfaufwands bei den zuständigen Behörden.	Dadurch bleibt ein wirksamer Anreiz zur wahrheitsgemäßen Erklärung bestehen. Die Erprobung wahrt somit den Zweck der Regelung, die persönliche Zuverlässigkeit der Antragstellenden sicherzustellen, reduziert jedoch gleichzeitig den Verwaltungsaufwand und die Belastung der Bürgerinnen und Bürger. Sie ermöglicht eine Bewertung, ob die bisherige Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses für die Erreichung des Regelungsziels tatsächlich erforderlich ist oder ob eine zielgerichtete Eigenerklärung als gleich geeignete und zugleich bürokratieärmere Alternative ausreicht.		
--	---	--	--	--

g. Reduzierung Dokumentationspflichten –Statistik „gefährliche Hunde“

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
	Derzeit werden im Bereich des Gefahrenabwehrrechts regelmäßig statistische Erhebungen zu gefährlichen Hunden durchgeführt. Hierfür werden die Städte und Gemeinden jährlich zur Meldung entsprechender Daten sämtlicher betroffener Hunderassen aufgefordert. Die Datenerhebung verursacht auf kommunaler Ebene einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand für die Zusammenstellung, Prüfung und Übermittlung der Informationen. Ein konkreter Mehrwert der erhobenen Daten ist nicht erkennbar. Die Statistiken werden weder für operative Steuerungszwecke noch für belastbare fachliche Auswertungen genutzt. Die Daten werden überwiegend archiviert, ohne dass daraus Maßnahmen, Erkenntnisse oder Entscheidungen abgeleitet werden. Es entsteht somit ein erheblicher Aufwand bei gleichzeitig geringem Nutzen. Mit der Erprobung soll erreicht werden, dass auf die jährliche flächendeckende Datenerhebung verzichtet wird. Dadurch können Verwaltungsressourcen bei den Städten und Gemeinden sowie beim Kreis eingespart und für Aufgaben mit höherem fachlichem Mehrwert eingesetzt werden. Gleichzeitig wird die Belastung der beteiligten Behörden reduziert.	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann Der ursprüngliche Zweck der Regelung besteht darin, einen Überblick über das Vorkommen gefährlicher Hunde und die Entwicklung entsprechender Fallzahlen zu erhalten. Dieser Zweck kann auch ohne eine jährliche Vollerhebung erreicht werden. Statt einer regelmäßigen Datensammlung bei allen Kommunen könnten Daten nur anlassbezogen erhoben werden, beispielsweise bei konkreten fachlichen Fragestellungen, besonderen Vorkommnissen oder landesweiten Evaluierungen. Alternativ könnten Stichprobenerhebungen oder deutlich verlängerte Erhebungsintervalle (z. B. alle drei bis fünf Jahre) ausreichend sein, um Entwicklungen zu erkennen. Da die zuständigen Behörden die relevanten Informationen ohnehin in ihren Fachverfahren vorhalten, bleibt die Möglichkeit einer kurzfristigen Datenerhebung bei Bedarf uneingeschränkt erhalten. Der Informationszweck der Regelung wird somit weiterhin gewährleistet, während gleichzeitig unnötiger Verwaltungsaufwand und die Entstehung eines kaum genutzten „Datenfriedhofs“ vermieden werden.	4 Jahre	nein

Stellungnahme von Frau Radies fehlt noch!

h. Erteilung Heilpraktikererlaubnis

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
	Im Rahmen des Antragsverfahrens auf Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis müssen Antragstellende gemäß den geltenden Heilpraktikerrichtlinien unter anderem einen Nachweis über den Schulabschluss sowie einen Nachweis über den Berufsabschluss vorlegen. Die Richtlinien verlangen dabei die Vorlage eines beglaubigten Abschlusszeugnisses des Schulabschlusses, auch wenn bereits ein beglaubigtes Hochschulabschlusszeugnis eingereicht wurde. In der Praxis führt dies zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand sowohl für die Antragstellenden als auch für die Behörde. Antragstellende müssen teilweise ältere Schulzeugnisse beschaffen und beglaubigen lassen, obwohl aus einem vorgelegten Hochschulabschluss bereits eindeutig hervorgeht, dass die hierfür erforderlichen schulischen Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Mit der Erprobung soll erreicht werden, dass bei Vorlage eines beglaubigten Hochschulabschlusszeugnisses auf die zusätzliche Vorlage eines beglaubigten Schulabschlusszeugnisses verzichtet werden kann. Dadurch werdenungsverfahren vereinfacht, Bearbeitungszeiten verkürzt und unnötige Nachforderungen vermieden, ohne die Qualität der	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann Zweck der Vorgabe zur Vorlage eines Schulabschlusszeugnisses ist der Nachweis eines ausreichenden allgemeinen Bildungsstandes beziehungsweise der Erfüllung der formalen Bildungsvoraussetzungen. Dieser Zweck wird auch dann erreicht, wenn stattdessen ein beglaubigtes Hochschulabschlusszeugnis vorgelegt wird. Der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums setzt regelmäßig das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung und damit einen entsprechenden schulischen Bildungsabschluss voraus. Das Hochschulzeugnis stellt somit einen höherwertigen Bildungsnachweis dar, der den Nachweis des Schulabschlusses mittelbar einschließt. Die beantragte Erprobung führt daher nicht zu einer Absenkung der Anforderungen an die Antragstellenden. Vielmehr wird auf einen zusätzlichen Nachweis verzichtet, dessen Inhalt durch den vorgelegten Hochschulabschluss bereits belegt ist. Der Regelungszweck bleibt vollständig gewahrt, während gleichzeitig der Verwaltungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung reduziert wird.	4 Jahre	nein

	Prüfung der persönlichen Voraussetzungen zu beeinträchtigen.			
--	---	--	--	--

7. II-11/3 Ausländer und Migration

a. Duldungen bei verspäteter Beantragung der Erteilung/Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden (AuslZustV HE 2018) vom 4. Juni 2018, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl. I S. 250). Erlass des HMdI vom 24.06.2025 und der Verfügung des RP vom 08.07.2025	Nach der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes vom 4. Juni 2018 (AuslZustV HE 2018) ist bei Fällen der verspäteten Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis oder deren Verlängerung regelmäßig die Ausstellung einer Duldung erforderlich, sofern eine Heilung nach § 81 Abs. 4 Satz 3 AufenthG nicht in Betracht kommt. Obwohl die Ausländerakte weiterhin bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde geführt wird und die Sachverhaltsaufklärung sowie die Betreuung des Verfahrens dort erfolgen, bedarf die Ausstellung der Duldung bislang der Zustimmung des Regierungspräsidiums. Hierzu hat die Ausländerbehörde dem Regierungspräsidium einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen, insbesondere hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Duldung sowie etwaiger Auflagen und Nebenbestimmungen. Erst nach erfolgter Zustimmung kann die Duldung ausgestellt werden. Dieses Verfahren führt zu zusätzlichen Abstimmungs- und Bearbeitungsschritten zwischen den beteiligten Behörden. Die Einholung der Zustimmung verursacht einen erhöhten Verwaltungsaufwand, bindet personelle Ressourcen sowohl bei den Ausländerbehörden als auch beim	Der Sinn und Zweck des bisherigen Zustimmungserfordernisses liegt insbesondere in der Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung sowie in der fachlichen Kontrolle der Entscheidungen über die Erteilung von Duldungen. Durch die Beteiligung des Regierungspräsidiums soll gewährleistet werden, dass die gesetzlichen Vorgaben des Aufenthaltsrechts landesweit möglichst einheitlich umgesetzt werden. Dieser Regelungszweck kann auch im Rahmen der angestrebten Erprobung erreicht werden. Die örtlichen Ausländerbehörden verfügen bereits über die vollständigen Verfahrensakten, ermitteln die entscheidungserheblichen Tatsachen und bereiten die bisherigen Entscheidungsvorschläge inhaltlich vor. Die wesentlichen fachlichen Voraussetzungen für die Entscheidung werden daher bereits heute durch die Ausländerbehörden geprüft und bewertet. Die eigenständige Entscheidungsbefugnis der Ausländerbehörden würde lediglich den zusätzlichen Zustimmungsschritt entfallen lassen, ohne dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung verändert würden. Die Entscheidungen wären weiterhin an die gesetzlichen Vorgaben des	4 Jahre	nein

	Regierungspräsidium und verlängert die Bearbeitungsdauer der Verfahren. Gleichzeitig verbleibt die fachliche Sachnähe aufgrund der Aktenführung und des unmittelbaren Kontakts zu den betroffenen Personen bei der örtlichen Ausländerbehörde. Mit der Erprobung soll untersucht werden, ob die Entscheidung über die Ausstellung einer Duldung in diesen Fällen vollständig auf die örtlichen Ausländerbehörden übertragen werden kann. Ziel ist eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren durch den Wegfall des Zustimmungserfordernisses. Erwartet werden kürzere Bearbeitungszeiten, eine Verringerung des Verwaltungsaufwands, eine effizientere Nutzung personeller Ressourcen sowie eine schnellere Rechtssicherheit für die betroffenen Personen. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob die Verfahrensqualität durch die Entscheidung der sachnäheren Behörde verbessert werden kann.	Aufenthaltsgesetzes sowie an bestehende Erlasse, Verwaltungsvorschriften und fachliche Weisungen gebunden. Die erforderliche Einheitlichkeit der Verwaltungspraxis kann daher weiterhin durch zentrale Vorgaben, regelmäßige Abstimmungen sowie die allgemeine Fachaufsicht gewährleistet werden. Zugleich ermöglicht die Entscheidung durch die sachnähere Behörde eine einzelfallgerechte und zeitnahe Bearbeitung. Da die Ausländerbehörde über unmittelbare Aktenkenntnis verfügt und regelmäßig im direkten Kontakt mit den betroffenen Personen steht, können Besonderheiten des Einzelfalls schneller erkannt und angemessen berücksichtigt werden. Die Erprobung wahrt somit den Zweck der bisherigen Regelung, reduziert jedoch den Verfahrensaufwand erheblich und stärkt die Eigenverantwortung der örtlichen Behörden. Dadurch kann geprüft werden, ob die angestrebten Effizienzgewinne erreicht werden, ohne die Rechtmäßigkeit, Einheitlichkeit und Qualität der Entscheidungen zu beeinträchtigen.		
--	---	--	--	--

b. Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden (AuslZustV HE 2018) vom 4. Juni 2018, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl. I S. 250). Erlass des HMdI vom 24.06.2025 und der Verfügung des RP vom 08.07.2025	Nach der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden (AuslZustV HE 2018) vom 4. Juni 2018 (GVBl. I S. 250) sowie dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vom 24.06.2025 und der Verfügung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 08.07.2025 werden die Ausländerakten von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen grundsätzlich an das Regierungspräsidium Darmstadt als zuständige Behörde abgegeben. Stellen Personen aus diesem Personenkreis einen Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung oder Beschäftigungsduldung, erfolgt derzeit zunächst eine inhaltliche Prüfung durch die örtlich zuständige Ausländerbehörde. Anschließend wird der Vorgang dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Entscheidung vorgelegt. Dort erfolgt regelmäßig eine erneute umfassende Sach- und Rechtsprüfung des bereits durch die Ausländerbehörde geprüften Antrags. Diese Verfahrensgestaltung führt zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, da identische Prüfungsinhalte durch zwei Behörden bearbeitet werden. Darüber hinaus entstehen zusätzliche Abstimmungs- und Übersendungsvorgänge, die die Bearbeitungsdauer verlängern und personelle	Sinn und Zweck der bestehenden Zuständigkeitsregelungen ist es, bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen eine rechtmäßige, einheitliche und fachlich qualifizierte Entscheidung über aufenthaltsrechtliche Maßnahmen sicherzustellen. Gleichzeitig soll gewährleistet werden, dass alle relevanten tatsächlichen und rechtlichen Umstände umfassend geprüft und die Entscheidungen nachvollziehbar dokumentiert werden. Diese Zielsetzungen werden auch im Rahmen der vorgesehenen Erprobung uneingeschränkt erreicht. Die Erprobung sieht keine Reduzierung des Prüfungsumfangs oder der materiell-rechtlichen Anforderungen vor. Vielmehr wird lediglich die organisatorische Ausgestaltung des Verfahrens angepasst, indem die inhaltliche Prüfung und die abschließende Entscheidung bei einer Behörde gebündelt werden. Sowohl die Ausländerbehörden als auch das Regierungspräsidium Darmstadt verfügen über die erforderliche fachliche Kompetenz und den Zugang zu den entscheidungserheblichen Informationen, um Anträge auf Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldungen rechtssicher zu bearbeiten. Die maßgeblichen gesetzlichen	4 Jahre	nein

	Ressourcen sowohl bei den Ausländerbehörden als auch beim Regierungspräsidium binden. Im Rahmen der Erprobung soll untersucht werden, ob die Verfahrensabläufe durch eine eindeutige Zuordnung der Entscheidungszuständigkeit vereinfacht werden können. Hierzu soll entweder die Ausländerbehörde nach Rückgabe der Akte durch das Regierungspräsidium Darmstadt den Antrag eigenständig prüfen und abschließend entscheiden oder alternativ das Regierungspräsidium Darmstadt als aktenführende Behörde die vollständige Bearbeitung einschließlich der Entscheidung selbst übernehmen. Mit der Erprobung sollen insbesondere folgende Wirkungen erzielt werden: • Vermeidung von Doppelprüfungen desselben Sachverhalts, • Reduzierung von Bearbeitungs- und Durchlaufzeiten, • effizienterer Einsatz personeller Ressourcen, • Verringerung von Abstimmungs- und Kommunikationsaufwand zwischen den beteiligten Behörden, • Beschleunigung der Entscheidungen für die betroffenen Antragstellerinnen und Antragsteller sowie • Schaffung klarer und nachvollziehbarer Zuständigkeiten innerhalb des Verwaltungsverfahrens. Die Erprobung dient damit dem Ziel einer spürbaren Entlastung der beteiligten Behörden bei gleichbleibender Qualität der Sachbearbeitung.	Voraussetzungen bleiben unverändert und sind weiterhin vollständig zu prüfen. Durch die Bündelung der Zuständigkeit wird der Zweck der Regelung sogar unterstützt. Die Vermeidung mehrfacher Prüfungen reduziert die Verfahrensdauer, ohne die Qualität oder Rechtmäßigkeit der Entscheidungen zu beeinträchtigen. Gleichzeitig wird die Verantwortlichkeit für die Entscheidung eindeutig einer Behörde zugeordnet, wodurch die Transparenz des Verwaltungshandelns erhöht und die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsfindung verbessert wird. Die Erprobung beschränkt sich somit auf eine organisatorische Verfahrensvereinfachung. Die gesetzlichen Schutzziele, die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung staatlicher Aufgaben im Bereich des Aufenthaltsrechts bleiben uneingeschränkt gewahrt. Damit kann der Sinn und Zweck der bestehenden Regelung auch unter den Bedingungen der Erprobung vollumfänglich erreicht werden.		
--	---	---	--	--

c. Prüfung und Erlass einer Ausweisungsverfügung bei Straftat im Ausland

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden (AuslZustV HE 2018) vom 4. Juni 2018, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl. I S. 250).	Nach der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden (AuslZustV HE) liegt die Zuständigkeit für die Prüfung ausländerrechtlicher Maßnahmen bei besonders schweren Straftaten derzeit nicht einheitlich bei einer Behörde. Während bei schwerwiegenden Straftaten, die im Bundesgebiet begangen wurden, regelmäßig das Regierungspräsidium zuständig ist, verbleibt die Zuständigkeit in Fällen des § 54 Abs. 2 Nr. 10 zweiter Halbsatz AufenthG, also bei im Ausland begangenen Taten, die nach deutschem Recht als vorsätzliche schwere Straftaten einzustufen wären, bei den örtlichen Ausländerbehörden. Diese unterschiedliche Zuständigkeitsverteilung führt in der Praxis zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Insbesondere müssen örtliche Ausländerbehörden komplexe Sachverhalte mit Auslandsbezug rechtlich bewerten, obwohl vergleichbare Sachverhalte mit Inlandsbezug bereits durch das Regierungspräsidium bearbeitet werden. Zudem besteht die Gefahr unterschiedlicher Bewertungsmaßstäbe und Entscheidungen bei vergleichbaren Fallkonstellationen. Im Rahmen der Erprobung soll daher die Zuständigkeit für sämtliche Fälle des § 54 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG unabhängig vom Tatort auf das Regierungspräsidium übertragen werden. Ziel ist die	Zweck der bestehenden Zuständigkeitsregelung ist es, eine sachgerechte und rechtssichere Prüfung ausländerrechtlicher Maßnahmen bei besonders schwerwiegenden Straftaten sicherzustellen. Dabei soll gewährleistet werden, dass die Entscheidung über mögliche Ausweisungen oder sonstige aufenthaltsrechtliche Konsequenzen unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat, der Gefahrenprognose sowie der individuellen Umstände des Einzelfalls erfolgt. Dieser Regelungszweck wird durch die angestrebte Erprobung uneingeschränkt gewahrt und kann sogar effektiver erreicht werden. Die geplante Zuständigkeitskonzentration verändert weder die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen noch die anzuwendenden Prüfungsmaßstäbe. Die gesetzlichen Anforderungen bleiben unverändert bestehen. Geändert wird ausschließlich die organisatorische Zuständigkeit für die Bearbeitung der Fälle. Durch die Übertragung sämtlicher einschlägiger Verfahren auf das Regierungspräsidium werden vergleichbare Sachverhalte von derselben spezialisierten Behörde bearbeitet. Dies fördert eine einheitliche Rechtsanwendung und stärkt die Qualität der Entscheidungen. Gerade bei	4 Jahre	nein

	Schaffung einer einheitlichen Zuständigkeitsstruktur für besonders schwerwiegende Straftaten. Hierdurch sollen die vorhandenen fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen des Regierungspräsidiums gebündelt genutzt, Doppelstrukturen vermieden und die Bearbeitungsabläufe vereinfacht werden. Mit der Erprobung sollen insbesondere folgende Wirkungen erzielt werden: • Vereinheitlichung der Bearbeitung vergleichbarer Fallkonstellationen unabhängig vom Tatort der Straftat, • Konzentration von Fachwissen und Entscheidungskompetenz beim Regierungspräsidium, • Reduzierung von Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand zwischen örtlichen Ausländerbehörden und Regierungspräsidium, • Beschleunigung der Verfahren durch klare Zuständigkeitsregelungen, • Verbesserung der Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen sowie • Entlastung der örtlichen Ausländerbehörden von besonders komplexen Prüfverfahren. Die Erprobung dient damit der Untersuchung, ob durch eine Bündelung der Zuständigkeit eine effizientere, einheitlichere und ressourcenschonendere Aufgabenwahrnehmung erreicht werden kann.	Auslandstaten erfordern die Sachverhaltsermittlung, die Bewertung ausländischer Strafnormen sowie deren Einordnung nach deutschem Recht häufig besondere rechtliche Expertise. Diese kann beim Regierungspräsidium aufgrund der dort bereits vorhandenen Erfahrungen mit schwerwiegenden Ausweisungsfällen effizienter vorgehalten und weiterentwickelt werden. Die Erprobung trägt damit dazu bei, den mit der Regelung verfolgten Zweck, eine rechtssichere, sachgerechte und konsequente Bearbeitung schwerwiegender ausländerrechtlicher Fälle, mindestens in gleichem Maße zu erreichen. Zugleich werden Verwaltungsverfahren vereinfacht, Ressourcen zielgerichteter eingesetzt und die Bearbeitungsqualität durch die Bündelung von Fachkompetenz gestärkt. Die Interessen der Betroffenen bleiben gewahrt, da die gesetzlichen Verfahrens- und Rechtsschutzgarantien unverändert fortgelten.		
--	---	--	--	--

d. Monatliche Statistik

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
Erlass des HMdIS vom 07.03.2017	Nach dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) vom 07.03.2017 sind die Ausländerbehörden verpflichtet, den Familiennachzug zu Flüchtlingen statistisch zu erfassen und die entsprechenden Daten monatlich zu übermitteln. Die praktische Umsetzung dieser Vorgabe ist mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Die Datenerhebung erfolgt vielfach manuell und bindet personelle Ressourcen in den Ausländerbehörden. Gleichzeitig steht der hierfür erforderliche Zeitaufwand oftmals in keinem angemessenen Verhältnis zur tatsächlichen Fallzahlentwicklung. Insbesondere bei geringen oder nur geringfügig schwankenden Fallzahlen führt die monatliche Erhebung zu einem hohen Aufwand bei vergleichsweise begrenztem zusätzlichem Erkenntnisgewinn. Im Rahmen einer Erprobung soll daher untersucht werden, ob die statistische Erfassung und Übermittlung der Daten in längeren Intervallen, beispielsweise vierteljährlich oder halbjährlich, erfolgen kann. Alternativ könnte die statistische Erhebung vollständig entfallen, sofern der Informationsbedarf auf andere Weise gedeckt werden kann.	Zweck der Regelung aus dem Erlass vom 07.03.2017 ist es, belastbare Informationen über den Familiennachzug zu Flüchtlingen zu erhalten, um Entwicklungen beobachten, Auswertungen erstellen und gegebenenfalls politische oder organisatorische Entscheidungen auf einer fundierten Datengrundlage treffen zu können. Dieser Zweck kann auch im Rahmen der angestrebten Erprobung erreicht werden. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass sich die Entwicklung des Familiennachzugs in der Regel nicht derart dynamisch verändert, dass hierfür zwingend monatliche Erhebungen erforderlich sind. Eine vierteljährliche oder halbjährliche Datenerhebung würde weiterhin aussagekräftige Informationen über die Entwicklung des Familiennachzugs liefern und damit eine ausreichende Grundlage für statistische Auswertungen und politische Entscheidungsprozesse schaffen. Selbst bei einer Verringerung der Erhebungsfrequenz bliebe die grundsätzliche Beobachtung der Entwicklung gewährleistet. Gleichzeitig würde der Aufwand für die Datenerhebung erheblich sinken. Die Behörden könnten ihre personellen und organisatorischen Ressourcen effizienter einsetzen, ohne dass der	4 Jahre	nein

	Mit der Erprobung soll erreicht werden, den Verwaltungsaufwand für die Ausländerbehörden spürbar zu reduzieren, personelle Kapazitäten freizusetzen und Arbeitsabläufe zu vereinfachen. Die freiwerdenden Ressourcen könnten für die Bearbeitung vorrangiger ausländerrechtlicher Aufgaben eingesetzt werden. Zugleich soll geprüft werden, ob die bisherige monatliche Erhebung für die Steuerungs- und Informationszwecke tatsächlich erforderlich ist oder ob eine reduzierte Erhebungsfrequenz beziehungsweise ein Verzicht auf die Erhebung keine wesentlichen Nachteile für die Datenlage mit sich bringt.	Informationsgewinn in einem relevanten Umfang beeinträchtigt wird. Sollte im Rahmen der Erprobung festgestellt werden, dass die gewonnenen Erkenntnisse auch ohne die bisherige regelmäßige statistische Erfassung ausreichend sind, könnte perspektivisch sogar auf die gesonderte Erhebung verzichtet werden. Der Regelungszweck würde dann weiterhin erfüllt, soweit die erforderlichen Informationen bei Bedarf über vorhandene Fachverfahren, Einzelabfragen oder andere statistische Auswertungsmöglichkeiten bereitgestellt werden können. Die Erprobung ermöglicht somit eine Überprüfung, ob der mit der Regelung verfolgte Informations- und Steuerungszweck mit deutlich geringerem Verwaltungsaufwand erreicht werden kann. Dadurch werden die Grundsätze der Verwaltungsvereinfachung und eines effizienten Ressourceneinsatzes gestärkt, ohne den Erkenntnisgewinn für Verwaltung und Politik wesentlich zu beeinträchtigen.		
--	---	---	--	--

8. Stabsstelle Datenschutz

a. Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen, historischen oder statistischen Zwecken

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
§ 24 HDSIG	Nach § 24 HDSIG sind öffentliche Stellen verpflichtet, vor Beginn eines Forschungsvorhabens ein Datenschutzkonzept zu erstellen und dieses der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Verpflichtung geht über die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) hinaus und stellt damit eine landesrechtliche Zusatzanforderung („Goldplating“) dar. In der Praxis führt die Erstellung eines eigenständigen Datenschutzkonzepts zu einem erheblichen administrativen und personellen Aufwand. Dies gilt insbesondere für Forschungsvorhaben, die bereits aufgrund der Vorgaben der DS-GVO sowie weiterer datenschutzrechtlicher Anforderungen umfassend dokumentiert werden müssen. Die Erstellung zusätzlicher Dokumente verursacht Mehraufwand, ohne dass hiermit zwangsläufig ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn oder ein messbarer Mehrwert für den Datenschutz verbunden ist. Mit der Erprobung soll untersucht werden, ob auf die verpflichtende Erstellung eines gesonderten Datenschutzkonzepts verzichtet werden kann, ohne das bestehende Datenschutzniveau zu beeinträchtigen. Ziel ist es, Forschungsprojekte von vermeidbaren Dokumentationspflichten zu	Zweck der Regelung des § 24 HDSIG ist es, sicherzustellen, dass datenschutzrechtliche Anforderungen bei Forschungsvorhaben frühzeitig berücksichtigt, dokumentiert und gegenüber der Datenschutzaufsichtsbehörde nachgewiesen werden können. Zudem soll die Vorschrift Transparenz über die Datenverarbeitung schaffen und eine datenschutzkonforme Durchführung von Forschungsvorhaben fördern. Dieser Regelungszweck kann auch ohne die verpflichtende Erstellung eines eigenständigen Datenschutzkonzepts erreicht werden. Bereits nach der DS-GVO bestehen umfangreiche Dokumentations- und Nachweispflichten, insbesondere durch Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten, Datenschutz-Folgenabschätzungen, technische und organisatorische Maßnahmen sowie die allgemeine Rechenschaftspflicht gemäß Artikel 5 Absatz 2 DS-GVO. Diese Instrumente gewährleisten bereits eine systematische Prüfung und Dokumentation der datenschutzrechtlichen Anforderungen. Im Rahmen der Erprobung könnten öffentliche Stellen daher auf die vorhandenen datenschutzrechtlichen Dokumentationen zurückgreifen und diese der Aufsichtsbehörde bei Bedarf vorlegen. Die Datenschutzaufsicht bliebe	4 Jahre	nein

	entlasten, Genehmigungs- und Vorbereitungsprozesse zu beschleunigen sowie personelle Ressourcen stärker auf die tatsächliche Umsetzung datenschutzrechtlicher Anforderungen zu konzentrieren. Gleichzeitig soll geprüft werden, ob die bestehenden datenschutzrechtlichen Dokumentations- und Nachweispflichten ausreichend sind, um Transparenz und Kontrolle sicherzustellen. Andere Landesdatenschutzgesetze und das Bundesdatenschutzgesetz sehen in den nahezu wortgleichen Vorschriften zur Forschungsdatenverarbeitung (z.B. § 27 BDSG) nicht die Erstellung eines gesonderten Datenschutzkonzeptes vor. Forschungsdatenverarbeitung findet beim Kreis Bergstraße z.B. bei der Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit der Auswertung von Rettungsdienst-Protokollen durch Studierende statt.	somit weiterhin in der Lage, die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der Datenverarbeitung zu überprüfen. Gleichzeitig würde auf die Erstellung eines zusätzlichen, inhaltlich häufig redundanten Dokuments verzichtet. Die angestrebte Erprobung wahrt damit den Schutzzweck der Regelung, reduziert jedoch den Verwaltungsaufwand und vermeidet Doppelstrukturen bei den Dokumentationspflichten. Sie ermöglicht die Überprüfung, ob das bestehende europäische Datenschutzrecht bereits ein ausreichendes Schutzniveau gewährleistet und die landesrechtliche Zusatzanforderung entbehrlich ist.		
--	--	---	--	--

9. Stabsstelle Arbeitssicherheit

a. Fluchtwegepläne Schulen

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
Anlage 2, Punkt 2 der „Richtlinie für die brandschutztechnische Ausstattung von Schulen und das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren“	Nach Anlage 2, Punkt 2 der „Richtlinie für die brandschutztechnische Ausstattung von Schulen und das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren“ ist derzeit vorgeschrieben, dass in jedem Unterrichtsraum ein Flucht- und Rettungsplan auszuhängen ist. Diese Vorgabe führt zu einem erheblichen Verwaltungs- und Aktualisierungsaufwand. Bereits geringfügige bauliche oder organisatorische Änderungen innerhalb des Schulgebäudes machen regelmäßig eine Anpassung und einen Austausch der betroffenen Pläne erforderlich. Die Vervielfältigung, Anbringung, Kontrolle und Aktualisierung der Pläne in sämtlichen Unterrichtsräumen bindet personelle und finanzielle Ressourcen. Im Rahmen einer Erprobung soll daher die Verpflichtung ausgesetzt werden, in jedem einzelnen Unterrichtsraum einen Flucht- und Rettungsplan vorzuhalten. Stattdessen sollen Flucht- und Rettungspläne weiterhin an zentralen und gut sichtbaren Stellen, insbesondere in Fluren, Treppenhäusern, Eingangsbereichen und auf den jeweiligen Etagen, angebracht bleiben. Mit der Erprobung soll untersucht werden, ob der Verzicht auf Flucht- und Rettungspläne in den	Zweck der bestehenden Regelung ist es, allen Personen im Schulgebäude die erforderlichen Informationen über Fluchtwege, Rettungswege und Sammelplätze zur Verfügung zu stellen und damit eine sichere und geordnete Evakuierung im Gefahrenfall zu gewährleisten. Dieser Zweck kann auch im Rahmen der angestrebten Erprobung weiterhin erreicht werden: • Flucht- und Rettungspläne bleiben an zentralen, gut wahrnehmbaren Stellen innerhalb des Schulgebäudes vorhanden. Damit stehen die erforderlichen Informationen weiterhin allen Personen zur Verfügung. • Die Evakuierung von Schülerinnen und Schülern erfolgt im Regelfall nicht individuell anhand eines Plans, sondern klassenweise und unter Anleitung der jeweiligen Lehrkraft. Die Lehrkräfte führen die Lerngruppen auf festgelegten Fluchtwegen zu den Sammelplätzen. • Schulen führen regelmäßig verpflichtende Räumungs- und Evakuierungsübungen durch. Durch diese Übungen werden die vorgesehenen Abläufe praktisch eingeübt und gefestigt. • Schülerinnen und Schüler sowie das schulische Personal verfügen aufgrund ihrer täglichen Nutzung des Gebäudes über eine hohe	4 Jahre	ja

	einzelnen Unterrichtsräumen zu einer spürbaren Entlastung bei Verwaltung, Pflege und Aktualisierung der Unterlagen führt, ohne dass hierdurch das Sicherheitsniveau oder die Wirksamkeit der Evakuierungsmaßnahmen beeinträchtigt werden.	Ortskenntnis und sind mit den relevanten Fluchtwegen vertraut. • Die Sicherheitsfunktion der Flucht- und Rettungspläne bleibt durch die weiterhin vorhandenen zentralen Aushänge erhalten, während auf eine zusätzliche, in vielen Fällen redundante Darstellung in jedem einzelnen Unterrichtsraum verzichtet wird. Somit kann davon ausgegangen werden, dass der mit der Regelung verfolgte Sicherheitszweck auch während der Erprobung in vollem Umfang gewahrt bleibt, während gleichzeitig eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und eine Entbürokratisierung an den Schulen erreicht werden.		
--	--	--	--	--

10. Stabsstelle Integrationsbeauftragte

a. Vereinfachungen im Landesprogramm „WIR –Vielfalt und Teilhabe“

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
Vorgaben im Rahmen des Landesprogramms „WIR – Vielfalt und Teilhabe“ (Integration)	Im Rahmen der Förderung des WIR-Vielfaltszentrums erhält der Kreis Bergstraße Fördermittel für zwei Vollzeitstellen der WIR-Koordination. Zur Sicherstellung der Fördervoraussetzungen sind derzeit verschiedene Dokumentations- und Berichtspflichten zu erfüllen: Jährlich bis 31.03 • Sachbericht • Einfacher Verwendungsnachweis (Personalkosten) Jährlich bis 31.12. • Arbeitsplanung (Folgejahr) Alle 2 Jahre: • Zielvereinbarung – Vertragsteil • Ziel- und Maßnahmenkatalog Meilensteine In der praktischen Umsetzung bestehen erhebliche Überschneidungen zwischen den geforderten Unterlagen. Strategische Ziele, Maßnahmen, Meilensteine und Bewertungen der Zielerreichung müssen mehrfach und in unterschiedlichen Formaten dargestellt werden. Insbesondere werden identische oder sehr ähnliche Inhalte sowohl in der Arbeitsplanung als auch im Sachbericht sowie in der Zielvereinbarung und dem Ziel- und Maßnahmenkatalog wiederholt abgefragt.	Zweck der bestehenden Berichts- und Nachweispflichten ist es, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel sicherzustellen, die Zielerreichung nachzuvollziehen und eine fachliche Steuerung des Förderprogramms zu ermöglichen. Diese Ziele können auch im Rahmen der vorgeschlagenen Erprobung uneingeschränkt erreicht werden. Durch die Zusammenführung von Arbeitsplanung und Sachbericht in einem gemeinsamen Dokument bleiben sowohl die geplanten als auch die tatsächlich umgesetzten Maßnahmen weiterhin transparent nachvollziehbar. Die Gegenüberstellung von Planung und Ergebnis erhöht sogar die Übersichtlichkeit und erleichtert die Bewertung der Zielerreichung. Die Verlagerung strategischer Grundsatzfragen in die zweijährige Zielvereinbarung beeinträchtigt die Steuerungsfunktion nicht. Themen wie Öffentlichkeitsarbeit, langfristige Verstetigung oder strukturelle Rahmenbedingungen verändern sich in der Regel nicht innerhalb weniger Monate. Eine einmalige Erfassung mit Aktualisierung bei Bedarf genügt daher, um den Informationsbedarf des Fördergebers vollständig abzudecken.	4 Jahre	nein

	Darüber hinaus führt die derzeitige Struktur zu einer doppelten Dokumentation von Meilensteinen innerhalb der zweijährigen Zielvereinbarung. Gleichzeitig erfordert der Ziel- und Maßnahmenkatalog eine sehr detaillierte Vorausplanung über einen Zeitraum von zwei Jahren, obwohl sich Bedarfe und Rahmenbedingungen in der Integrationsarbeit kurzfristig verändern können. Mit der Erprobung soll erreicht werden, dass: • Doppel- und Mehrfacherfassungen gleicher Inhalte entfallen, • der Verwaltungsaufwand für Fördermittelempfänger reduziert wird, • Berichtspflichten stärker auf steuerungsrelevante Informationen fokussiert werden, • die Dokumentation flexibler auf veränderte Bedarfe vor Ort reagieren kann, • die Qualität der Berichte durch Konzentration auf wesentliche Inhalte verbessert wird, Konkret soll die jährliche Arbeitsplanung mit dem Sachbericht zu einem fortlaufenden Dokument zusammengeführt werden. Strategische Grundsatzfragen sollen ausschließlich in der zweijährigen Zielvereinbarung behandelt werden. Die Dokumentation von Meilensteinen soll auf eine einzige Darstellung im Ziel- und Maßnahmenkatalog beschränkt werden. Zudem soll der Ziel- und Maßnahmenkatalog auf strategische Kernziele fokussiert und von übermäßig detaillierten Vorgaben entlastet werden.	Die Beschränkung der Meilensteindokumentation auf eine zentrale Stelle beseitigt lediglich redundante Eingaben. Sämtliche Informationen zu Zielen, Maßnahmen und Zeitplanung bleiben weiterhin vorhanden und überprüfbar. Gleichzeitig wird das Risiko widersprüchlicher Angaben zwischen verschiedenen Dokumenten reduziert. Auch eine stärkere Fokussierung des Ziel- und Maßnahmenkatalogs auf strategische Kernziele wahrt den Förderzweck. Die fachliche Steuerung erfolgt weiterhin über klar definierte Zielsetzungen und Meilensteine. Gleichzeitig wird den Fördermittelempfängern ermöglicht, auf neue Entwicklungen und Bedarfe flexibel zu reagieren, ohne fortlaufend von einer langfristigen Detailplanung abweichen zu müssen. Insgesamt bleibt die notwendige Transparenz über Mittelverwendung, Zielerreichung und Förderwirkung vollständig erhalten. Die Erprobung reduziert jedoch den administrativen Aufwand erheblich und schafft mehr Kapazitäten für die eigentliche Integrations- und Netzwerkarbeit vor Ort.		
--	---	--	--	--

11. ALLE

a. Schriftformerfordernis

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
§ 37 HVwVfG § 69 HVwVfG § 3a HVwVfG	<u>Vorbemerkung:</u> Für den Kreis Bergstraße bietet sich ein Vorschlag an, der auf die Erprobung einer vereinfachten elektronischen Bekanntgabe von Bescheiden abzielt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass nach geltendem Recht eine einfache E-Mail, selbst wenn sie mit einem gewöhnlichen Zertifikat oder einer einfachen digitalen Signatur versehen ist, die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht ersetzt. Die Schriftform wird nach § 3a Abs. 2 HVwVfG grundsätzlich nur durch eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) <u>oder</u> einen gesetzlich zugelassenen sicheren Übermittlungsweg ersetzt. Daraus ergibt sich zugleich ein konkretes Entbürokratisierungspotenzial, da die Anforderungen an die QES in vielen Verwaltungsverfahren als Hemmnis für eine vollständig digitale Kommunikation wahrgenommen werden.	Zweck der Regelungen in §§ 3a, 37 und 69 HVwVfG ist insbesondere die Sicherstellung von Authentizität, Integrität und Nachweisbarkeit eines Verwaltungsaktes. Der Empfänger soll erkennen können, dass das Dokument tatsächlich von der zuständigen Behörde stammt und nach seinem Versand nicht verändert wurde. Dieser Schutzzweck kann im Rahmen einer Erprobung auch ohne die zwingende Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur für jeden einzelnen Bescheid erreicht werden, wenn alternative technische Sicherungsmechanismen eingesetzt werden. Hierzu zählen insbesondere: • Versand ausschließlich über behördlich registrierte E-Mail-Domänen, • Verwendung behördlicher Organisationszertifikate oder digitaler Siegel, • revisionssichere Protokollierung des Versands in der E-Akte, • technische Nachweisbarkeit der Dokumentenintegrität, • elektronische Empfangsbestätigungen oder Zustellnachweise. Die Erprobung würde nicht den Verzicht auf Authentizität und Integrität bedeuten, sondern deren Sicherstellung durch moderne organisatorische und technische Verfahren. Gerade	4 Jahre	nein

	muss die elektronische Form derzeit durch eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) oder einen gesetzlich zugelassenen sicheren Übermittlungsweg abgesichert werden. In der Verwaltungspraxis führt dies dazu, dass zahlreiche Bescheide weiterhin ausgedruckt, unterschrieben, postalisch versandt oder mit technisch aufwendigen Signaturverfahren versehen werden müssen. Die Nutzung einfacher elektronischer Kommunikationswege, insbesondere der Versand per E-Mail, ist trotz vorhandener Authentifizierungs- und Zertifizierungsmechanismen regelmäßig nicht ausreichend, um die Schriftform zu ersetzen. Mit der Erprobung soll untersucht werden, ob Bescheide gegenüber Bürgerinnen und Bürgern auch dann wirksam elektronisch bekanntgegeben werden können, wenn sie über eine von der Behörde zertifizierte E-Mail-Adresse versandt werden und die Echtheit des Dokuments durch ein behördliches Organisationszertifikat, ein digitales Siegel oder vergleichbare technische Verfahren nachweisbar ist, ohne dass eine qualifizierte elektronische Signatur jeder einzelnen verfügenden Person erforderlich ist. Ziel ist es, • Medienbrüche zu vermeiden, • den Postversand deutlich zu reduzieren, • Bearbeitungszeiten zu verkürzen, • Personalaufwand für Druck, Kuvertierung und Versand zu senken, • die digitale Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern zu stärken.	bei Massenverfahren mit geringem rechtlichen Risiko könnte auf diese Weise ein gleichwertiges Schutzniveau erreicht werden. Die Erprobung soll daher prüfen, ob die bisherige Verpflichtung zur qualifizierten elektronischen Signatur für bestimmte Bescheidarten durch ein behördliches Organisationszertifikat oder ein digitales Amtssiegel ersetzt werden kann, ohne die Rechtssicherheit für Bürgerinnen und Bürger zu beeinträchtigen. Dadurch könnten erhebliche Verwaltungsaufwände reduziert und die Digitalisierung der Kreisverwaltung beschleunigt werden.		
--	--	---	--	--

b. Förderverfahren -Verwendungsnachweise

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
§ 44 LHO	Nach § 44 LHO sind Empfänger von Landesfördermitteln grundsätzlich verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Mittel durch Verwendungsnachweise zu belegen. Die Erstellung, Einreichung und Prüfung dieser Nachweise verursacht derzeit einen erheblichen personellen, fachlichen und zeitlichen Aufwand. Betroffen sind sowohl kommunale Verwaltungen als auch Vereine, Verbände, ehrenamtlich getragene und andere Organisationen, die Fördermittel des Landes erhalten. Obwohl in einzelnen Förderbereichen bereits Vereinfachungen umgesetzt wurden, ist die Nachweisführung weiterhin von umfangreichen Dokumentations- und Prüfpflichten geprägt. Insbesondere bei Förderungen mit geringem oder mittlerem Finanzvolumen steht der hierfür erforderliche Verwaltungsaufwand häufig in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der gewährten Zuwendung. Die Förderverfahren sind zudem teilweise uneinheitlich ausgestaltet und unterscheiden sich hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen, Formulare und Prüftiefen. Dies führt zu erhöhten Belastungen auf Seiten der Zuwendungsempfänger sowie der bewilligenden und prüfenden Stellen.	Zweck der bestehenden Regelungen über Verwendungsnachweise ist die Sicherstellung einer rechtmäßigen, wirtschaftlichen und zweckentsprechenden Verwendung öffentlicher Mittel sowie die Wahrung der Haushaltsgrundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Dieser Regelungszweck kann auch im Rahmen der vorgesehenen Erprobung weiterhin erreicht werden. Die vorgesehene Vereinfachung führt nicht zu einem Wegfall jeglicher Kontrolle, sondern ersetzt die bisherige detaillierte Einzelfallprüfung durch ein stärker risikoorientiertes Kontrollsystem. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wird weiterhin durch eine verbindliche Erklärung der verantwortlichen Stelle bestätigt. Für Kommunen erfolgt dies durch die zuständige Verwaltungsleitung, für Vereine und sonstige Organisationen durch die vertretungsberechtigten Organe. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Mittelverwendung bleibt damit uneingeschränkt bestehen. Darüber hinaus bestehen bereits verschiedene Kontroll- und Sicherungsmechanismen, die unabhängig von der Vorlage eines detaillierten Verwendungsnachweises greifen. Hierzu zählen insbesondere:	4 Jahre	nein

	Zusätzliche Ressourcen werden in den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern gebunden, die eine Vielzahl von Verwendungsnachweisen prüfen müssen. Die hierfür eingesetzten Kapazitäten stehen für andere gesetzlich vorgeschriebene oder risikoorientierte Prüfaufgaben nur eingeschränkt zur Verfügung. Im Rahmen einer Erprobung soll daher für Landesförderungen und Zuweisungen bis zu einer Bagatellgrenze von 250.000 € auf die Vorlage detaillierter Verwendungsnachweise verzichtet werden. An deren Stelle soll eine vereinfachte Bestätigung der zweckentsprechenden Mittelverwendung treten, beispielsweise durch die Verwaltungsleitung einer Kommune oder den jeweils Vertretungsberechtigten. Mit der Erprobung sollen insbesondere folgende Wirkungen erzielt werden: • deutliche Reduzierung des Verwaltungs- und Prüfaufwandes bei Kommunen, Vereinen und Landesbehörden, • nachhaltige Entlastung des Ehrenamtes von bürokratischen Pflichten, • Beschleunigung von Förderverfahren und Abbau von Verfahrenshemmnissen, • effizienterer Einsatz personeller Ressourcen in Verwaltung und Rechnungsprüfung, • stärkere Standardisierung und Digitalisierung von Förderprozessen, • Konzentration von Prüfkapazitäten auf finanziell bedeutsame oder risikobehaftete Förderfälle. Die Erprobung dient damit dem Ziel, die Wirtschaftlichkeit und Praxistauglichkeit des Förderwesens zu verbessern und gleichzeitig die	• die kommunale Rechnungsprüfung, • die interne Finanz- und Rechnungslegung der Zuwendungsempfänger, • steuerrechtliche Prüfungen, insbesondere bei gemeinnützigen Organisationen, • die Möglichkeit von Stichproben- und Anlassprüfungen durch das Land, • Rückforderungs- und Sanktionsmöglichkeiten bei festgestellten Verstößen. Die Erprobung ermöglicht es, Prüressourcen künftig gezielter auf Fördermaßnahmen mit höherem Finanzvolumen oder erhöhtem Missbrauchs- beziehungsweise Fehlverwendungsrisiko zu konzentrieren. Dadurch kann die Wirksamkeit der staatlichen Kontrolle insgesamt gesteigert werden, während gleichzeitig aufwändige Prüfungen in Fällen mit geringem Risikopotenzial entfallen. Da die vorgeschlagene Bagatellgrenze von 250.000 € lediglich Förderungen erfasst, bei denen der Aufwand der bisherigen Nachweisführung häufig außer Verhältnis zum zusätzlichen Kontrollgewinn steht, bleibt die Sicherung einer ordnungsgemäßen Mittelverwendung gewährleistet. Die Erprobung wahrt somit den Sinn und Zweck der haushaltsrechtlichen Regelung, erreicht diesen jedoch mit einem deutlich geringeren bürokratischen Aufwand und einem effizienteren Ressourceneinsatz.		
--	--	--	--	--

	Akzeptanz sowie die Inanspruchnahme von Förderprogrammen zu erhöhen.			
--	--	--	--	--

c. Förderverfahren -Personalkosten in Verwendungsnachweisen

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
§ 44 LHO	Viele Förderbescheide nach § 44 LHO beinhalten die Erstattung von Personalkosten. Die hierfür erforderlichen Abrechnungen werden derzeit im Einzelfall aufwendig ermittelt, zusammengestellt und geprüft. Dies führt zu erheblichen Zeit- und Personalaufwänden sowohl bei den Zuwendungsempfängern als auch in der Verwaltung. Im Rahmen einer Erprobung soll daher untersucht werden, ob die Abrechnung von Personalkosten künftig standardisiert auf Basis der im Staatsanzeiger Hessen veröffentlichten Personalkostentabellen für Kostenberechnungen in der Verwaltung erfolgen kann. Mit der Erprobung wird insbesondere die Wirkung angestrebt, die Verfahren zur Personalkostenabrechnung deutlich zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie den administrativen Aufwand auf allen Seiten spürbar zu reduzieren.	Der Sinn und Zweck der bisherigen Regelung besteht in einer sachgerechten, nachvollziehbaren und wirtschaftlichen Erstattung tatsächlich anfallender Personalkosten im Rahmen der Projektförderung. Dieser Zweck kann auch im Rahmen der angestrebten Erprobung erreicht werden, indem nicht mehr eine einzelfallbezogene Spitzabrechnung erfolgt, sondern standardisierte Personalkostensätze aus den amtlich veröffentlichten Personalkostentabellen zugrunde gelegt werden. Diese Tabellen basieren auf nachvollziehbaren Durchschnittswerten der öffentlichen Verwaltung und gewährleisten damit weiterhin eine realitätsnahe und überprüfbare Kostenbasis. Durch die Standardisierung bleibt die Nachvollziehbarkeit und Gleichbehandlung der Zuwendungsempfänger gewahrt, während gleichzeitig der Prüf- und Dokumentationsaufwand erheblich reduziert wird. Dadurch wird der Entbürokratisierungseffekt erreicht, ohne die finanzielle Steuerungs- und Kontrollfunktion der Regelung zu beeinträchtigen.	4 Jahre	nein

d. Förderverfahren -Übertragbarkeit von Fördermitteln

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
§ 44 LHO	Nach der derzeitigen Ausgestaltung der Förderverfahren im Anwendungsbereich des § 44 LHO sind Fördermittel regelmäßig jahresscharf zu planen, zu bewilligen und zu bewirtschaften. Nicht verausgabte Mittel müssen vielfach gesondert übertragen oder neu beantragt werden. Zudem sind Mittelbedarfe bereits bei Antragstellung detailliert einzelnen Haushaltsjahren zuzuordnen. In der kommunalen Praxis erweist sich diese Vorgehensweise insbesondere bei mehrjährigen Investitions- und Infrastrukturmaßnahmen als nur eingeschränkt praktikabel. Zu Beginn eines Projektes lassen sich die tatsächlichen Mittelabflüsse häufig nicht belastbar auf einzelne Haushaltsjahre verteilen. Projektverläufe werden regelmäßig durch externe Faktoren beeinflusst, etwa durch Vergabeverfahren, Genehmigungsprozesse, Lieferengpässe, Baufortschritte oder unvorhersehbare Rahmenbedingungen. Die ursprünglich geplante jahresscharfe Mittelverteilung weicht daher häufig von der tatsächlichen Umsetzung ab. Hieraus ergeben sich erhebliche praktische Nachteile: • hoher Verwaltungsaufwand durch wiederkehrende Änderungs-, Übertragungs- und Abstimmungsverfahren,	Zweck der Regelungen des § 44 LHO ist insbesondere die Sicherstellung eines wirtschaftlichen und sparsamen Einsatzes öffentlicher Mittel, die Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung sowie die Sicherstellung ausreichender Kontroll- und Nachweismöglichkeiten. Diese Ziele werden durch die vorgeschlagene Erprobung weiterhin vollumfänglich gewahrt. Die automatische Übertragung nicht verbrauchter Mittel in das Folgejahr führt nicht zu einer Ausweitung der Förderhöhe oder zu einer Veränderung des Förderzwecks. Die bewilligten Mittel bleiben weiterhin an die ursprüngliche Förderentscheidung gebunden und dürfen ausschließlich für die genehmigte Maßnahme verwendet werden. Es entfällt lediglich das zusätzliche Verwaltungsverfahren zur Beantragung der Mittelübertragung. Auch die Beantragung einer Gesamtfördersumme für die gesamte Projektlaufzeit beeinträchtigt die Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten nicht. Die Gesamthöhe der Förderung wird weiterhin im Bewilligungsverfahren geprüft und festgelegt. Lediglich die Verteilung der Mittel innerhalb der einzelnen Haushaltsjahre wird flexibler ausgestaltet.	4 Jahre	nein

	• Verzögerungen bei der Projektumsetzung, • eingeschränkte Planungs- und Investitionssicherheit für Kommunen, • Bindung personeller Ressourcen für rein formale Verfahrensschritte, • ineffizienter Einsatz von Fördermitteln und Verwaltungskapazitäten. Gleichzeitig stehen die Kommunen, auch im Kreis Bergstraße, unter erheblichem finanziellem und personellem Druck. Vor diesem Hintergrund besteht ein besonderes Interesse daran, Förderverfahren stärker an den tatsächlichen Projektabläufen auszurichten. Mit der vorgeschlagenen Erprobung soll untersucht werden, ob bei mehrjährigen Fördermaßnahmen eine flexiblere und vereinfachte Mittelbewirtschaftung möglich ist, ohne die Steuerungs-, Kontroll- und Prüfungsinteressen des Landes zu beeinträchtigen. Ziel ist es insbesondere, • bürokratische Belastungen auf kommunaler und staatlicher Ebene zu reduzieren, • Investitions- und Fördermaßnahmen schneller umzusetzen, • die Planungssicherheit für Kommunen zu erhöhen, • Personalressourcen für inhaltliche Aufgaben freizusetzen sowie • die Effizienz des Mitteleinsatzes zu verbessern. Im Rahmen der Erprobung sollen insbesondere folgende Vereinfachungen ermöglicht werden: • automatische Übertragung nicht verausgabter Fördermittel in das Folgejahr bei fortbestehender Förderbindung,	Damit wird den tatsächlichen Projektabläufen Rechnung getragen, ohne dass sich Umfang oder Zweck der Förderung ändern. Die Anerkennung bewilligter Fördermittel als mehrjährig verfügbare Mittel im kommunalen Haushalt stärkt die Planungssicherheit der Kommunen und reduziert wiederkehrende haushaltsrechtliche Abstimmungsprozesse. Die haushaltsrechtliche Kontrolle bleibt erhalten, da die Fördermittel weiterhin zweckgebunden sind und der Mittelabfluss nachvollziehbar dokumentiert wird. Auch eine Konzentration des Verwendungsnachweises auf den Projektabschluss wahrt den Regelungszweck. Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt weiterhin vollständig, jedoch zu einem sachgerechten Zeitpunkt nach Abschluss der Maßnahme. Auf mehrere Zwischen- und Teilnachweise kann verzichtet werden, sofern keine besonderen Risiken oder Auffälligkeiten vorliegen. Dadurch werden sowohl die Bewilligungsbehörden als auch die Zuwendungsempfänger von erheblichem Verwaltungsaufwand entlastet. Insgesamt bleibt die Transparenz über die Verwendung öffentlicher Mittel erhalten. Gleichzeitig werden Verfahrensschritte reduziert, die für die Sicherung des Förderzwecks keinen zusätzlichen Mehrwert bieten. Die Erprobung ermöglicht damit eine moderne, praxisgerechte und ressourcenschonende Ausgestaltung des Förderrechts, ohne die Grundprinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckbindung und Nachvollziehbarkeit öffentlicher Mittelverwendung zu beeinträchtigen.		
--	--	---	--	--

	• Anerkennung bewilligter Fördermittel als überjährig verfügbare Mittel im kommunalen Haushalt, • Antragstellung auf Grundlage einer Gesamtfördersumme für die gesamte Projektlaufzeit ohne verpflichtende jahresscharfe Mittelaufteilung, • Vorlage des Verwendungsnachweises grundsätzlich erst nach Abschluss des Gesamtprojektes.			
--	---	--	--	--

Heppenheim, den 20.07.2026

gez. Vettel

(Stabsstelle Entbürokratisierung)